

31. Sitzung am 29. Jänner 1959.

(Beschlüsse Nr. 203 bis 209.)

Grundsteuer-Nachsicht bei
Elementarschäden.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 197.)
(7-48 Gu 1/85-1959.)

203.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ersucht, im Sinne des § 14 des Abgabeneinhebungsgesetzes und des § 131 der Abgabenordnung ehestens Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen bei Elementarschäden auf dem Gebiete der Grundsteuer (Nachsicht von der Grundsteuer) zu erlassen, beziehungsweise die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine gesetzliche Regelung für eine Grundsteuerbefreiung bei Elementarschäden zu erreichen.

Gamlitz, Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 210.)
(7-45 Ga 16/4-1959.)

204.

Die im politischen Bezirk Leibnitz gelegene Gemeinde Gamlitz wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 zum „Markt“ erhoben. Die genannte Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Sankt Ruprecht an der Raab,
Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 62.)
(6a-369 Ru 1/5-1959.)

205.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Markt-
gemeinde Sankt Ruprecht an der Raab.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1958/1959 wird in der Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1958 in Kraft.

Scheifling, Errichtung
einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 63.)
(6a-369 Sche 1/7-1959.)

206.

**Gesetz vom über die
Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde
Scheifling.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1958/1959 wird in der
Gemeinde Scheifling eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule
sind die Gemeinden Scheifling im Ausmaß von
65 v. H., Sankt Lorenzen bei Scheifling im Ausmaß
von 22 v. H. und Teufenbach im Ausmaß von
13 v. H. verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September
1958 in Kraft.

Heilpädagogische Station,
Errichtung im Blümelhof.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 108.)
(9-131 He 6/17-1959.)

207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Edda Egger, Dr. Kaan,
Hegenbarth und DDr. Freunbichler, betreffend Er-
richtung einer heilpädagogischen Station im Landes-
jugendheim Blümelhof, wird zur Kenntnis genom-
men.

Koller Franz, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 223.)
(Präs. Ldtg. K 8/2-1959.)

208.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Weiz, der be-
hördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten
Franz Koller wegen eines Verkehrsunfalles zuzu-
stimmen, wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Röber Otto, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 228.)
(Präs. Ldtg. R 5/2-1959.)

209.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen
Graz, der behördlichen Verfolgung des Landtagsab-
geordneten Otto Röber wegen Verdachtes einer
Übertretung nach § 312 StG. zuzustimmen, wird über
dessen Wunsch stattgegeben.

32. Sitzung am 19. Februar 1959.

(Beschlüsse Nr. 210 bis 220.)

NS-Gesetz,
Beseitigung einzelner Härten.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 54.)
(1-66 N 3/14-1959.)

210.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrage der Abgeordneten Dr. Rainer, Wegart, DDr. Freunbichler und Krempl, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Rottenmann,
Kreditüberschreitung, Bedeckung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 222.)
(12-182 R 6/2-1959.)

211.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abdeckung der Überschreitung der im Haushaltsjahr 1958 dem Landeskrankenhaus Rottenmann zur Verfügung stehenden Kreditmittel für ärztliche Erfordernisse aus den bereits erzielten Mehreinnahmen an den allgemeinen Pflegegebühren der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistes Kranke in Graz wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Filmkamera, Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 224.)
(6-376 A 1/14-1959.)

212.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von 14.000 S im Jahr 1958 bei Post 2711,241 „Landesbildstelle, Inventarnachschaftungen“ für den Ankauf einer Filmkamera sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft Radkersburg,
Hauptplatz Nr. 32,
Darlehensaufnahme beim
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 225.)
(10-34 Ra 21/9-1959.)

213.

Die Aufnahme eines unverzinslichen und in 75 Jahren rückzahlbaren Darlehens von 540.000 S beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung der Wiederaufbaukosten der landeseigenen Liegenschaft Radkersburg, Hauptplatz 32, und die Sicherstellung dieses Darlehens auf der Bauliegenschaft Parzelle 119/1, EZ. 14, KG. Radkersburg, werden genehmigt.

Holzwerke Bachler Matthias,
Zwangsversteigerung,
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 226.)
(10-24 Ba 9/2-1959.)

214.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage) und EZ. 495, KG. Schladming (Ackergrundstücke) anlässlich der Zwangsversteigerung gegen die Firma Holzbawerke Matthias Bachler in Schladming um das Meistbot von 378.373 S zuzüglich Nebengebühren von 38.000 S sowie die Verrechnung des Kaufschillings samt Nebenkosten von zusammen 416.373 S zu Lasten der Post 92,10 des ao. Haushaltes und die Bedeckung durch Erlöse aus Vermögensveräußerungen bzw. durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Ausfallhaftung für Kredite an
bäuerliche Besitzer im
Zusammenhang eines
Ausgedingerechtes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 230.)
(8-270/B H 43/29-1959.)

215.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für Kredite an bäuerliche Besitzer die Ausfallhaftung in solchen Fällen zu übernehmen, in denen auf Grund eines Ausgedingerechtes ehemaliger Besitzersleute eine grundbücherliche Sicherstellung des von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark gewährten Darlehens auf dem ersten Rang der Liegenschaft nicht möglich ist.

Die Summe der jährlich zu übernehmenden Haftungen wird mit 500.000 S begrenzt.

Jede einzelne Haftungsübernahme ist nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Haftungswerbers von einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung abhängig zu machen.

Kaibing, Ortsdurchfahrt,
Übernahme als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 229.)
(3-328 Ka 2/2-1959.)

216.

Gemäß den §§ 8 und 33 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird das 196 Meter lange Gemeindestraßenstück im Zuge der Landesstraße Nr. 15 (Oberfeistritz—Stubenberg—Kaibing—Söchau) in der Ortsdurchfahrt Kaibing als Landesstraße erklärt. Die Gemeinde Kaibing hat den erforderlichen Straßengrund dem Land Steiermark kostenlos zu überlassen. Die Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz erfolgt einen Tag nach Abfassung der Übergabenederschrift mit der Gemeinde Kaibing.

Gemeindeordnungsnovelle 1958,
Beharrungsbeschluß.
(Ldtg.-Blge. Nr. 67.)
(7-45 Ge 13/88-1959.)

217.

**Gesetz vom, mit dem die
Gemeindeordnung 1953 neuerlich abgeändert
und ergänzt wird.
(Gemeindeordnungsnovelle 1958.)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 erhält folgenden neuen Absatz:

„(5) Künstliche Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit oder der herkömmlichen Nutzung von Grund und Boden, die den Bestand einer Gemeinde soweit gefährden, daß ein geschlossenes Gebiet von mehr als 1 km² derselben betroffen wird oder alle Bewohner oder mehr als 300 Personen dieser Gemeinde ihre Wohnstätten zu verlassen haben, bedürfen eines Landesgesetzes.“

2. Im § 4 Abs. 5, 6/7. Zeile sind die Worte „bis zu drei Monaten,“ zu ersetzen durch die Worte „bis zu zwei Wochen,“.

3. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Mandates verlustig:

1. wenn es laut amtsärztlicher Bescheinigung die gesundheitliche Eignung zur Ausübung desselben verliert;
2. wenn in Ansehung seiner Person ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
3. wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. wenn es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen;
5. wenn es die Angelobung nicht in der im § 21 vorgeschriebenen Weise leistet;
6. wenn es sein Mandat durch eine schriftliche Erklärung zurücklegt;
7. wenn es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben oder sein angenommenes Amt fortzuführen; dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates gilt als Weigerung, das Mandat auszuüben.

(2) Der Mandatsverlust wird mit Ausnahme des Falles Abs. 1 Z. 6 entweder durch einen Bescheid der Landesregierung oder durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird zufolge eines durch Beschluß des Gemeinderates gestellten Antrages herbeigeführt. Der Bescheid der Landesregierung ist beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar. Der Mandatsverlust nach Abs. 1 Z. 6 wird frühestens mit dem Zeitpunkte des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung beim Gemeindeamte wirksam.“

4. Der § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt, so ist der nächste Ersatzmann vom Gemeindegewahlteiler auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Die Berufung ist rechtswirksam, wenn sie nicht spätestens 8 Tage vor der nächsten Gemeinderatssitzung abgelehnt wird. Erledigte Stellen im Gemeindevorstand sind durch Wahl nach den Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung zu besetzen.“

5. § 37 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, die Nachsicht oder Stundung von Abgaben über 4 Wochen, soweit nicht der Gemeinderat in diesen Fällen die Beschlußfassung dem Gemeindevorstand überträgt (§ 38 Abs. 2 Z. 3).“

6. § 37 Abs. 3 Z. 13 hat zu lauten:

„13. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse, der Geschäfts- und Kanzleiordnung sowie von Dienstvorschriften für das Gemeindeamt, die Gemeindeanstalten und -unternehmen, insbesondere über die Kontrolle der Rechnungsführung und Kassengebarung;“

7. § 38 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die Höhe des abzuschreibenden Betrages 0'02 v. H. der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt, sowie die Nachsicht und Stundung von Abgaben, sofern der Gemeinderat die Beschlußfassung in diesen Fällen dem Gemeindevorstand überträgt (§ 37 Abs. 3 Z. 6);“

8. Dem § 39 Abs. 3 Z. 2 ist folgendes anzufügen: „glaubt der Bürgermeister, daß ein solcher Beschluß einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so ist er berechtigt, mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung in die nächste Gemeinderatssitzung einzubringen; wiederholt der Gemeinderat seinen ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen;“

9. Im § 39 Abs. 3 hat Z. 5 zu lauten:

„5. die Stundung von Abgaben bis zu 4 Wochen;“.

Die bisherigen Ziffern 5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 6, 7 und 8.

10. § 41 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Jede Sitzung, die nicht vom Bürgermeister oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu welcher nicht alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ist ungesetzlich; die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bescheide können für nichtig erklärt werden.“

11. Dem § 43 ist folgender Satz anzufügen:

„Jeder im Gemeinderat vertretenen Partei kommt ein Schriftführer zu.“

12. § 45 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

13. Dem § 46 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind bei einer solchen Sitzung jedoch mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluß nachträglich auf die Tagesordnung (§ 44 Abs. 1) gesetzt werden.“

14. § 49 hat zu lauten:

„Verhandlungsschrift.

§ 49.

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen (§ 47 Abs. 3), die Anführung jener Gemeinderatsmitglieder, die für den Antrag gestimmt haben; über Begehren des Antragstellers ist auch eine kurze Begründung seines Antrages in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu fertigen.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(4) Das Ablegen der Verhandlungsschriften hat entweder in gebundener Form oder solcher Art zu erfolgen, daß die Entnahme von Verhandlungsschriften oder Teilen und Anlagen derselben unmöglich ist.

(5) Die Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt.

(6) Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert zu führen. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.“

15. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Höchstmaß der Dienstleistungen des einzelnen Verpflichteten darf das einfache Ausmaß der Grundsteuer und 80 v. H. der Gewerbesteuer für das betreffende Haushaltsjahr nicht überschreiten. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Landesregierung die Dienstleistungen ermäßigen.“

16. § 74 hat zu lauten:

„Außerkräftsetzung von Beschlüssen und Verfügungen.

§ 74.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verordnungen, Bescheide und anderweitige Verfügungen der Gemeindeorgane, die den Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen, in Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen oder über Antrag als nichtig zu erklären.

(2) Erfüllt die Gemeinde eine ihr durch gesetzliche Bestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht, so hat ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiedurch erwachsene Auslagen sind der Gemeinde zur Erstattung vorzuschreiben.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Die Landesregierung hat das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, betreffend die Gemeindeordnung für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindeordnung 1953 — GO. 1953), in der Fassung der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, und der vorliegenden Novelle im Sinne des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1949, im Landesgesetzblatt neu zu verlautbaren.

Ennskraftwerk Altenmarkt,
Ausbau.
(zu Ldtg.-Blge. Nr. 67.)
(3-347 E 5/63-1959.)

218.

Der Landeshauptmann und die Steiermärkische Landesregierung werden aufgefordert, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberster Wasserrechtsbehörde darauf hinzuwirken, daß zur Sicherung der Stromversorgung und Arbeitsbeschaffung im Lande der Vollausbau des Ennskraftwerkes Altenmarkt der STEWEAG nicht verhindert wird.

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der Gemeinde
Graz 1956, Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 68.)
(7-46 Ge 3/7-1959.)

219.

**Gesetz vom, mit dem die
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der
Gemeinde Graz 1956 neuerlich abgeändert und
ergänzt wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung des Gesetzes vom, LGBl. Nr. wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten zulässig. Abordnungen von Beamten zu einer Verwendung bei wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtgemeinde Graz mit einem Kapital von mehr als 50% beteiligt ist, sind aus Dienstesrücksichten ohne Zustimmung des Beamten dann und insolange zulässig, als der Beamte bei diesem Unternehmen in einer seinem Geschäftskreis vergleichbaren Weise verwendet wird.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Wahl des Kuratoriums der
Landes-Hypothekenanstalt.
(10-29 K 1/12-1959.)
(Präs. Ldtg. L 13/3-1959.)

220.

Als Kuratoren der Landes-Hypothekenanstalt für
Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei

als Mitglieder:

Wallner Josef, Ldtg.-Präs., Ökonomierat, Kirchbach
in Steiermark;

Ebner Leopold, Rettenegg;

Ertl Gottfried, Ldtg.-Abg., Ökonomierat, Thalheim
bei Judenburg;

als Ersatzmänner:

Egger Josef, Irdning;

Seiner Anton, Preding;

Weidinger Anton, Ldtg.-Abg., Grafendorf.

Von der Sozialistischen Partei Österreichs

als Mitglieder:

Hofmann Friedrich, Ldtg.-Abg., Weissenbach, Post
Feldbach;

Schabes Karl, Ldtg.-Abg., Hörbing bei Deutschlands-
berg;

Scherzer Willi, Parteikassier, Graz;

als Ersatzmänner:

Bammer Hans, Ldtg.-Abg., Graz;

Pay Michael, Sekretär, Voitsberg;

Dr. Bargfrieder Hermann, Sekretär, Graz.

In der 33. Sitzung am 21. Mai 1959 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

34. Sitzung am 4. Juni 1959

(Beschlüsse Nr. 221 bis 236.)

Landesverfassungsnovelle 1959.
(Ldtg.-Blge. Nr. 77.)
(LAD-9 L 20/10-1959.)

221.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBl. Nr. 51/1951 und LGBl. Nr. 35/1953, abgeändert und ergänzt wird (Landes-Verfassungsnovelle 1959).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBl. Nr. 51/1951 und LGBl. Nr. 35/1953, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 18 hat zu lauten:

„§ 18.

(1) Der Landtag wählt zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände Ausschüsse. Er setzt die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Jeder Ausschub wählt einen Obmann und einen oder mehrere Obmannstellvertreter und Schriftführer.

(2) Der Landtag wählt zur Vorberatung der Vorlagen der Landesregierung über den Landesrechnungsabschluß und über die einschlägigen Berichte des Rechnungshofes einschließlich der zu den letzteren erstatteten Äußerungen der Landesregierung einen Kontrollausschub. Dem Kontrollausschub obliegt ferner außer den ihm vom Landtag fallweise übertragenen sonstigen Aufgaben die Beratung und Beschlußfassung über die ihm von der Landesregierung zugeleiteten Überprüfungsberichte der Kontrollorgane und über die dazu gefaßten Beschlüsse der Landesregierung. Auf Grund seiner Beratung hat der Kontrollausschub diese Berichte entweder zur Kenntnis zu nehmen oder Anfragen an die Landesregierung zu stellen, oder an den Landtag antragstellend zu berichten. Über seine Tätigkeit hat der Kontrollausschub jährlich einen Bericht an den Landtag zu erstatten.

(3) Der Landtag kann in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die Landesbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Untersuchungsausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Wenn an Gerichte oder an Ver-

waltungsbehörden des Bundes heranzutreten wäre, ist vorher das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu pflegen.“

2. § 33 hat zu lauten:

„§ 33.

(1) Bei Aufstellung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine über die Kontrolle der Rechnungsführung und Kassengebarung hinausgehende fachliche Kontrolle der Gebarung der Landesverwaltung, der Anstalten, Stiftungen und Fonds, der Unternehmungen und der Beteiligungen des Landes sowie der Unternehmungen, für die das Land eine Ausfallshaftung trägt, von Organen besorgt wird, die an der Verwaltung dieser Einrichtungen nicht mitwirken.

(2) Die durch diese Organe vorzunehmenden Überprüfungen haben sich auf die Übereinstimmung der Verwaltung mit den bestehenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Die Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse und Anordnungen der verfassungsmäßig zuständigen gewählten Organe.

(3) Die Kontrollorgane erhalten ihre Aufträge vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung, je nach der Zuständigkeit.

(4) Die Landesregierung hat über jeden von den Kontrollorganen vorgelegten Prüfungsbericht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschluß zu fassen und diesen Beschluß mit dem Prüfungsbericht dem Kontrollausschub zuzuleiten.“

3. Nach § 33 ist folgender § 34 anzufügen:

„§ 34.

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind mit dem Landessiegel zu versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitgliede zu fertigen. Diese Unterschriften bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gesetz über den Ehrenring
des Landes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 72.)
(LAD-9 E 3/5-1959.)

222.

**Gesetz vom über den
Ehrenring des Landes Steiermark.**

§ 4.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Als Anerkennung und Dank für besondere Verdienste um das Land Steiermark wird ein „Ehrenring des Landes Steiermark“ geschaffen.

§ 2.

Der Ehrenring des Landes Steiermark ist ein massiver 14karätiger glatter Goldring mit dem steirischen Landeswappen.

§ 3.

(1) Die Verleihung des Ehrenringes des Landes Steiermark obliegt der Landesregierung über Vorschlag des Landeshauptmannes.

(2) Der Ehrenring des Landes Steiermark verbleibt im Eigentum des Beliehenen und nach seinem Ableben im Eigentum seiner Erben. Zum Tragen des Ehrenringes des Landes Steiermark ist nur der Beliehene berechtigt.

Wer einen verliehenen Ehrenring unbefugt trägt oder Ringe in der im § 2 beschriebenen Form unbefugt herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft. Auch ist auf den Verfall der Ringe zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem dieselben gehören.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Ringes, den für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreis und über die Verleihungsurkunde trifft das von der Landesregierung zu erlassende „Statut für den Ehrenring des Landes Steiermark“.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schwanberg, Errichtung einer
Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 69.)
(6 a-369 Scha 1/4-1959.)

223.

**Gesetz vom über die Er-
richtung einer Hauptschule in der Marktge-
meinde Schwanberg.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1958/59 wird in der Marktgemeinde Schwanberg eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule ist die Marktgemeinde Schwanberg verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1958 in Kraft.

Gnas, Errichtung einer
Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 70.)
(6 a-369 Ga 2/6-1959.)

224.

**Gesetz vom über die Er-
richtung einer Hauptschule in der Marktge-
meinde Gnas.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1958/59 wird in der
Marktgemeinde Gnas eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Haupt-
schule ist die Marktgemeinde Gnas verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. Septem-
ber 1958 in Kraft.

Neudau, Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 227.)
(7-45 Ne 6/4-1959.)

225.

Die im politischen Bezirk Hartberg gelegene Ge-
meinde Neudau wird gemäß § 3 Abs. 1 der Ge-
meindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung
der Gesetze vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 16/
1955, und vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 50, mit Wir-
kung vom 1. März 1959 zum „Markt“ erhoben. Die
genannte Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt die Be-
zeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Dr. Maximilian Kadletz,
Errichtung eines Hausnutz-
tiermuseums am Landes-
museum Joanneum.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 201.)
(6-371/I Jo-7/8-1959.)

226.

Das von Dr. Maximilian Kadletz in seiner Bitt-
schrift vom 6. September 1958 dargestellte Projekt,
betreffend die Errichtung eines Hausnutztiermuse-
ums am Landesmuseum Joanneum, wird abgelehnt.

Genehmigung außer- und über-
planmäßiger Ausgaben zur
Bedeckung von Ausgaben-
verpflichtungen im
Jahre 1959.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 236.)
(10-21 A 1/29-1959.)

227.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
über die Genehmigung außer- und überplanmäßiger
Ausgaben von zusammen 9,567.900 S bei 65 ver-
schiedenen Posten des ordentlichen Landesvoran-
schlages 1959 sowie deren Bedeckung wird im Sinne
des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes ge-
nehmigend zur Kenntnis genommen.

Graz-Stiftung, Errichtung
eines Studentenheimes,
Grundkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 238.)
(10-24 Sti 2/9-1959.)

228.

1. Zur Kenntnis genommen und genehmigt wird der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Realität, EZ. 590, KG. Stiftung, von der Osterr. Wohnbaugenossenschaft zu einem Preis von 201.915 S zuzüglich rund 10% Nebenkosten, also zu einem Gesamtbetrag von 220.000 S, sowie der Bericht über die für dieses Erfordernis in Aussicht genommene Form der Bedeckung.

2. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Errichtung eines Studentenheimes in Graz-Stiftung sowie der Bericht über die Einräumung eines 30jährigen Baurechtes an der EZ. 590, KG. Stiftung, zugunsten der Osterr. Wohnbaugenossenschaft werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Amtsgebäudezubau der Bezirks-
hauptmannschaft Leoben,
außerplanmäßige Ausgaben
für die Einrichtung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 239.)
(10-36/I Le 13/215-1959.)

229.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben in der Höhe von 100.000 S bei der Post 03,16 des a.-o. Haushaltes mit der Bezeichnung „Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Leoben, Einrichtung des Zubaus“ sowie deren Bedeckung durch Entnahme eines gleich hohen Betrages aus der Betriebsmittelrücklage wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Hochwasserkatastrophe 1958,
Mehraufwendungen beim
Wasserbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 243.)
(LBA-III a 491/II Ha
1/31-1959.)

230.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung und Bedeckung außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben im Rechnungsjahr 1958 für Hochwasserschadensbehebungen bei Wasserbauten im Gesamtausmaße von S 2,986.854'38 wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Genehmigung außer- und
überplanmäßiger Aus-
gaben gegenüber dem
Landesvoranschlag 1958
zur Bedeckung von Aus-
gabenverpflichtungen
aus Vorjahren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 244.)
(10-21 A 1/30-1959.)

231.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1958 von zusammen 7,534.500 S, die bei 49 verschiedenen Ausgabeposten verrechnet wurden, sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Münzgrabenkirche Graz,
Wiederaufbau, außer-
ordentlicher Landes-
beitrag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 245.)
(6-375/I G 4/37-1959.)

232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben von 40.000 S bei Post 354,706 „Förderung der Errichtung und Erhaltung von Kulturdenkmälern“ sowie die Bedeckung durch Bindung von Mehreinnahmen bzw. allgemeine Ausgabenersparungen gegenüber dem Landesvoranschlag 1959 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Sollten solche allgemeine Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen nicht erzielt werden, wird einer Bedeckung im Rahmen einer allfälligen Abgangsdeckung des Rechnungsjahres 1959 durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zugestimmt.

Schülerheim Schloß Liechtenstein,
Instandhaltungskosten-
beitrag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 246.)
(10-24 Schu 4/6-1959.)

233.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bezahlung eines Instandhaltungskostenbeitrages von 50.000 S für das Land Steiermark als Schülerheim gemietete Schloß Liechtenstein bei Judenburg und der weitere Bericht über die für diese Ausgabe von der Regierung vorgesehene Art der Bedeckung werden gemäß § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Marionbagger, Verkauf an die
Firma Ed. Ast & Co., Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 250.)
(LBA-III b 247/III Ma
2/149-1959.)

234.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf des alten Marionbaggers 33-M samt Zubehör an die Firma Ed. Ast & Co., Graz, Burgring 16, zum Pauschalpreis von 150.000 S und die Übergabe der verwendbaren Ersatzteile im Werte von 85.403 S an diese Firma gegen Durchführung von Reparaturarbeiten an landeseigenen Geräten im gleichen Gegenwerte, werden im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Änderung ist auch im Titel der Vorlage vorzunehmen.

Gerichtsbezirke Deutschlandsberg
und Fürstenfeld, Einbeziehung
in die zur Förderung der
Wirtschaft im steirischen
Grenzland getroffenen
Maßnahmen.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 176.)
(LAD-9 L 2/21-1959.)

235.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Einbeziehung der gesamten politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Feldbach und Fürstenfeld in die zur Förderung der Wirtschaft im steirischen Grenzland getroffenen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 6/15-1959.)

236.

Es werden gewählt

an Stelle des früheren Landtagsabgeordneten Otto Rösch:

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied: der Landtagsabgeordnete Anton A f r i t s c h,

in den Finanzausschuß als Ersatzmann: der Landtagsabgeordnete Anton Z a g l e r,

in den Kontrollausschuß als Mitglied: der Landtagsabgeordnete Adalbert S e b a s t i a n,

in den Landeskulturausschuß als Ersatzmann: der Landtagsabgeordnete Hans B a m m e r,

in den Fürsorgeausschuß als Ersatzmann: der Landtagsabgeordnete Hans B a m m e r,

an Stelle des früheren Ersatzmannes Landtagsabgeordneten Adalbert Sebastian:

in den Kontrollausschuß als Ersatzmann: der Landtagsabgeordnete Anton Z a g l e r.

35. Sitzung am 25. Juni 1959

(Beschlüsse Nr. 237 bis 251.)

Gruber Josef,
Landtagsabgeordneter;
Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. G 11/1-1959.)

237.

Dem Landtagsabgeordneten Josef Gruber wird der erbetene Urlaub für die Zeit vom 21. Juni 1959 bis 3. August 1959 erteilt.

Gesetz über die
Landesumlage.
(Ldtg.-Blge. Nr. 74.)
(10-28 L 2/17-1959.)

238.

Gesetz vom über die Landesumlage.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermärk haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 16 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

§ 2.

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach dem im Finanzausgleichsgesetz jeweils hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

§ 3.

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1959 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt der § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1958, LGBl. Nr. 19/1959, außer Kraft.

Familienlastenausgleichs-
beitragsgesetz; Aufhebung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 75.)
(10-24 Fa 4/2-1959.)

239.

**Gesetz vom über die Auf-
hebung des Familienlastenausgleichsbeitrags-
gesetzes.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 23. Februar 1955 über die teilweise Umlegung des Landesbeitrages an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen auf die Gemeinden (Familienlastenausgleichsbeitragsgesetz), LGBl. Nr. 26, tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1959 außer Wirksamkeit.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Ruhe- und Versorgungsgenuß-
empfänger; Gewährung
von a.-o. Zulagen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 258.)
(1-82 A 12/70-1959.)

240.

Den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern des Landes Steiermark und jenen Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern, die in dessen Betreuung stehen, werden, sofern ihr Ruhe- und Versorgungsgenuß zuzüglich der Familienzulagen unter den jeweils im § 292 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Richtsätzen bleibt, mit Wirkung ab 1. Mai 1959 ao. Zulagen in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhe-Versorgungsgenuß (einschließlich Familienzulagen) und diesen Richtsätzen zuerkannt.

Witwenpensionen dürfen hiedurch nur insoweit eine Erhöhung erfahren, als dadurch nicht der Ruhegenuß des Ehegatten überschritten wird. Von der Zuerkennung dieser ao. Zulage sind die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ausgeschlossen, die

- a) auf Grund eines Dienstverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen oder
 - b) selbständig erwerbstätig sind oder
 - c) Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung oder
 - d) Anspruch auf Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung haben,
- soweit nicht das Gesamteinkommen hinter dem Richtsatz zurückbleibt.

Ferner sind ausgenommen verheiratete weibliche Ruhegenußempfänger, sofern sie nicht als alleinige Familienerhalter anzusehen sind.

Erzdiözese Salzburg, Subvention
für den Wiederaufbau des Domes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 260.)
(10-24 Sa 3/3-1959.)

241.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben von 50.000 S unter der neu zu eröffnenden Post 354,714 „Förderungsbeitrag für den Wiederaufbau des Salzburger Domes“ sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Caux-Bewegung, Subvention.(Ldtg.-Einl.-Zl. 261.)
(10-24 C 3/2-1959.)**242.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben von 10.000 S unter der Post 561,710 „Förderung der Caux-Bewegung“ sowie deren Bedeckung wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt;Bestätigung der Wahl des
Oberkurators und des Oberkurator-
Stellvertreters.(Ldtg.-Einl.-Zl. 257.)
(10-29 K 1/14-1959.)**243.**

Die in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark am 20. April 1959 vorgenommenen Wahlen des Herrn Landtagspräsidenten Oekonomierat Josef W a l l n e r zum Oberkurator und des Herrn Landtagsabgeordneten Friedrich H o f m a n n zum Oberkurator-Stellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen bestätigt.

Gesetz über die Umlegung desAufwandes für Ausgleichszulagen
nach dem ASVG und nach demGewerblichen Selbst-
ständigen-Pensions-
versicherungsgesetz
auf die Fürsorgever-
bände; Außerkraft-
setzung.(Ldtg.-Blge. Nr. 76.)
(7-53 Ge 22/22-1959.)**244.**

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1958, LGBl. Nr. 24/1959, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, und nach dem Gewerblichen Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, auf die Fürsorgeverbände außer Kraft gesetzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1956, LGBl. Nr. 24/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1958, LGBl. Nr. 24/1959, über die Umlegung des Aufwandes für Ausgleichszulagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, und nach dem Gewerblichen Selbstständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, auf die Fürsorgeverbände wird rückwirkend mit 1. Jänner 1959 außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Gröbming; Übernahme der Bahnhofstraße als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 247.)
(3-328 Go 6/1-1959.)

245.

Gemäß § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 20/1938, in der Fassung der Novelle, LGBL. Nr. 49/1954, wird die 2933 m lange Bahnhofstraße von der Ennstal-Bundesstraße in Gröbming bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 261, „Pruggern—Gstatt“ in Moosheim unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Gröbming und Michaelerberg den für die Straße allenfalls zusätzlich erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Land Steiermark kostenlos zur Verfügung stellen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße veranlassen.

Die Übernahme der Straße in die Erhaltung und Verwaltung des Landes erfolgt am 1. Juli 1959.

Koralpenstraße; Übernahme als Bundesstraße; Gaberl-Bundesstraße, Übernahme als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 259.)
(3-328 Ko 1/2-1959.)

246.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Landesstraße von Eibiswald bis Lavamünd als Bundesstraße zu übernehmen, falls die Gaberlstraße als Bundesstraße aufgelassen und vom Land Steiermark als Landesstraße übernommen wird.

Bezirk Murau; Erklärung zum Bangseuchen-Bekämpfungsgebiet.
(zu Ldtg.-Einl.-Zl. 141.)
(8-285 Ba 24/35-1959.)

247.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Franz Sturm, Peter Edlinger, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend Erklärung des Bezirkes Murau zum Bangseuchen-Bekämpfungsgebiet wird zur Kenntnis genommen.

Stadtgemeinde Leoben; Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 253.)
(7-50 Le 2/10-1959.)

248.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 18. Jänner 1959, Zl. 4600-10/1958, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben, die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Leoben vom 6. März 1959 und die hierauf ergangene Stellungnahme des Rechnungshofes (Zl. 1270-10/1959) werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben der Dank ausgesprochen.

Dr. Assmann Emmerich;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 264.)
(Präs. Ldtg. A 9/2-1959.)

249.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leibnitz, der behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Emmerich Assmann wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. zuzustimmen, wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Gesetz über die Berechnung und
Einhebung der Gemeinde-
verbandsumlage;
Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 73.)
(7-47 Ge 5/32-1959.)

250.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die
Berechnung und Einhebung der Gemeindever-
bandsumlage neuerlich abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage, in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1955, LGBl. Nr. 2/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Berechnungsgrundlage für die Gemeindeverbandsumlage gelten für das Jahr 1959 das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der um 25% gekürzten Ertragsanteile (Bruttoertragsanteile abzüglich des Vorzugsanteiles des Bundes und des Bedarfszuweisungsanteiles) des Jahres 1958 und vom Jahr 1960 an das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahr.“

2. § 2 Abs. 1, 2. Satz, hat zu lauten:

„Seine Wirksamkeit ist beschränkt auf die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Steiermärkisches Pflichtschul-
erhaltungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 65.)
(6a-368 Pi 2/72-1959.)

251.

**Gesetz vom über
die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der
öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen
in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschul-
erhaltungsgesetz).**

sprenkel gehörenden oder in sonstiger Weise an
einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebiets-
körperschaften Parteistellung im Sinne des Allge-
meinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163,
betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhal-
tung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen
(Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz), beschlos-
sen:

II. Errichtung von Pflichtschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf
die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffent-
lichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steier-
mark Anwendung, soweit diese Schulen nicht in
Lehranstalten des Bundes eingegliedert sind und
vom Bund erhalten werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schulen werden in
diesem Gesetz allgemein als Pflichtschulen bezeich-
net.

§ 2.

Gesetzlicher Schulerhalter.

(1) Gesetzlicher Schulerhalter einer Pflichtschule
ist die Gebietskörperschaft, der im Sinne dieses Ge-
setzes die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der
Pflichtschulen obliegt.

(2) Dem steht nicht entgegen, daß auch andere
Gebietskörperschaften Beiträge zur Errichtung, Er-
haltung und Auflassung von Pflichtschulen zu lei-
sten haben.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter nach Abs. 1 ist
Träger des Schulvermögens; ihm kommen die Pri-
vatrechte gemäß § 17 des Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zu.

§ 3.

Parteien.

In den Verwaltungsverfahren, die sich in Voll-
ziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den ge-
setzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schul-

§ 4.

Errichtung der Pflichtschulen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung
von Pflichtschulen ihre Gründung und die Fest-
setzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

§ 5.

Errichtungspflicht.

Die Errichtung der öffentlichen Volks- und Haupt-
schulen sowie jener öffentlichen Sonderschulen,
deren Pflicht- oder Berechtigungssprengel nicht den
ganzen Bereich des Landes umfassen, und der den
öffentlichen Volks- oder Hauptschulen allenfalls an-
zuschließenden Sonderschulklassen obliegt den Orts-
gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern. Öffent-
liche Sonderschulen, für welche als Pflicht- oder
Berechtigungssprengel das Landesgebiet festgesetzt
wird, sind vom Lande als gesetzlicher Schulerhalter
zu errichten.

§ 6.

Öffentliche Volksschulen.

Öffentliche Volksschulen haben überall dort zu
bestehen, wo sich in einer Ortsgemeinde oder in
mehreren im Umkreis von 4 km (Wegstrecke) ge-
legenen Ortsgemeinden oder in Teilen von solchen
nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens
30 schulpflichtige Kinder befinden, welche sonst
eine mehr als 4 km (Wegstrecke) entfernte Schule
besuchen müßten.

§ 7.

Öffentliche Hauptschulen.

Öffentliche Hauptschulen haben in solcher Zahl
und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst
alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder
verkehrs begünstigten Gebieten wohnenden haupt-

schulfähigen Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können, sofern für den Besuch der Hauptschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 140 hauptschulfähigen Kindern vorhanden ist. Schon errichtete Hauptschulen dürfen dadurch in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

§ 8.

Öffentliche Knaben- und Mädchenvolks-(haupt-)schulen.

Soweit es die Organisation des Schulwesens in größeren Orten gestattet, kann die Trennung gemischter Volks-(Haupt-)schulen nach Geschlechtern durch die Errichtung eigener Knaben- und Mädchenvolks-(haupt-)schulen durchgeführt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn im Schulsprengel voraussichtlich dauernd Knaben und Mädchen für je 5 aufsteigende Volksschul- beziehungsweise für je 4 aufsteigende Hauptschulklassen vorhanden sind.

§ 9.

Öffentliche Sonderschulen (Sonderschulklassen).

(1) Öffentliche Sonderschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderung entsprechende Art der Sonderschule besuchen können, sofern für den Besuch einer solchen Sonderschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 45 Kindern vorhanden ist.

(2) Sofern in einem Schulsprengel die Zahl der in Betracht kommenden gleichartig entwicklungsgeschädigten Kinder nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 16 erreicht, ist in dem betreffenden Schulsprengel eine Sonderschulklasse zu errichten. Sonderschulklassen bilden einen Bestandteil jener Schule, der sie angeschlossen sind.

(3) Dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges kann durch die Angliederung eines Schülerheimes entsprochen werden.

§ 10.

Expositurklassen.

Um den schulpflichtigen Kindern den Besuch der Pflichtschulen auch in verkehrungünstiger Lage und zu jeder Jahreszeit zu ermöglichen, können im Verbands einer Pflichtschule, aber doch in örtlicher Entfernung von ihr, vom gesetzlichen Schulerhalter Expositurklassen errichtet werden, falls nicht die Voraussetzungen für die Errichtung einer selbständigen Pflichtschule gegeben sind.

§ 11.

Schülerheime und Tagesschulheime.

Den Pflichtschulen können von den gesetzlichen Schulerhaltern Schülerheime und Tagesschulheime angegliedert werden; sie gelten hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung als Bestandteil der Schule.

§ 12.

Behördenzuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Errichtung von Pflichtschulen und Expositurklassen sowie von Schülerheimen und Tagesschulheimen nach § 11 durch Ortsgemeinden bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung zur Errichtung von Pflichtschulen darf nicht verweigert werden, wenn die in den §§ 6, 7, 9 und 10 aufgezählten Voraussetzungen vorliegen; die Bewilligung zur Errichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen darf nicht verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung der Schüler in diesen Heimen sichergestellt ist.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters erteilt, der das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 6, 7, 9 und 10 nachzuweisen hat.

(3) Dem Bezirksschulrat obliegt es, die Vorverhandlungen mit den an der Schullerrichtung beteiligten Gebietskörperschaften wegen Errichtung von Pflichtschulen und Expositurklassen zu führen und hierüber unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(4) Die für die Errichtung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände sind unter Mitwirkung der beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln. Die Landesregierung kann diese Umstände erforderlichenfalls kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Verhandlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hiebei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

§ 13.

Aufsicht über die Errichtung der Pflichtschulen.

Die Aufsicht darüber, daß die gesetzlichen Schulerhalter ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Pflichtschulen nachkommen, obliegt der Landesregierung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Über diesbezügliche Unterlassungen haben die Schulaufsichtsbehörden der Landesregierung zu berichten.

III. Schulsprengel.

§ 14.

Schulsprengel (Pflicht- und Berechtigungssprengel).

(1) Als Sprengel von Pflichtschulen werden im folgenden jene örtlichen Gebiete bezeichnet, die das Einzugsgebiet einer Pflichtschule bilden. Durch die Sprengel wird der räumliche Umfang der Schulerhaltungspflicht der gesetzlichen Schulerhalter begrenzt.

(2) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen Kinder, wenn sie ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen.

(3) Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Kinder, soweit sie die Eignung zum Besuch der betreffenden Schule haben, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

§ 15.

Allgemeines.

(1) Für jede Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Alle Ortsgemeinden haben mit allen in ihren Gebieten vorhandenen Liegenschaften je einem Sprengel aller Arten von Pflichtschulen anzugehören.

(3) Die Sprengel sind so zu gestalten, daß einerseits den eingeschulerten Kindern der regelmäßige Schulbesuch bei einem ihnen zumutbaren Schulweg ermöglicht, andererseits aber auch jede unnötige Belastung des gesetzlichen Schulerhalters vermieden wird.

§ 16.

Volksschulsprengel.

(1) Für die Abgrenzung der Sprengel der öffentlichen Volksschulen sind die Grenzen der Ortsgemeinden maßgebend, soweit nicht zur Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Ortsgemeindeteile in den Sprengel der öffentlichen Volksschule einer benachbarten Ortsgemeinde zweckmäßiger erscheint.

(2) Größere Ortsgemeinden können in mehrere Schulsprengel aufgeteilt, kleinere zu gemeinsamen Schulsprengeln vereinigt werden.

(3) Die Schulsprengel der öffentlichen Volksschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

§ 17.

Hauptschulsprengel.

(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule kann unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 in einen Pflicht- und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(2) Der Pflichtsprengel einer öffentlichen Hauptschule umfaßt den Volksschulsprengel, in dem sich die Hauptschule befindet, und weiters nach der Zumutbarkeit des Schulweges jene Ortschaften, in denen Kinder wohnen, welche für den Besuch einer Hauptschule in Betracht kommen. Die darüber hinaus zu einer öffentlichen Hauptschule verkehrsmäßig ausgerichteten Ortsgemeinden und Ortschaften bilden den Berechtigungssprengel.

(3) Jede Ortsgemeinde oder Teile von solchen haben entweder einem Pflicht-, jedenfalls aber einem Berechtigungssprengel einer öffentlichen Hauptschule anzugehören.

(4) Zumindest die Berechtigungssprengel der öffentlichen Hauptschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

§ 18.

Sonderschulsprengel.

(1) Für die öffentlichen Sonderschulen gelten die Bestimmungen des § 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß zumindest die Berechtigungssprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen lückenlos aneinander zu grenzen haben.

(2) Der Sprengel einer öffentlichen Sonderschule kann auch das Gebiet des ganzen Landes umfassen, wenn dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges zum Beispiel durch die Angliederung eines Schülerheimes entsprochen wird.

(3) Wenn an einer öffentlichen Sonderschule eines anderen Bundeslandes auf Grund eines mit diesem geschlossenen Übereinkommens die Aufnahme von Schülern aus dem Bundesland Steiermark sichergestellt ist, kann das Gebiet des Landes Steiermark oder ein Teil desselben, soweit er zum Einzugsgebiet dieser Sonderschule gehört, als Sprengel dieser Schule festgesetzt werden. In gleicher Weise kann mit einem anderen Bundesland auch ein Übereinkommen des Inhaltes geschlossen werden, daß aus dessen Landesgebiet oder aus Teilen hiervon Schüler eine Sonderschule des Landes Steiermark besuchen und dementsprechend das in Betracht kommende Gebiet außerhalb Steiermarks als Berechtigungssprengel dieser Schule festgesetzt wird.

(4) Für die Sonderschulklassen gelten hinsichtlich der Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Sprengel die gleichen Grundsätze wie für die Volks- beziehungsweise Hauptschulen, denen sie angeschlossen sind. Diese Sprengel können sich jedoch ihrer Ausdehnung nach von den Volks- beziehungsweise Hauptschulsprengeln unterscheiden, wenn dem Erfordernis der Zumutbarkeit des Schulweges zum Beispiel durch Angliederung eines Schülerheimes entsprochen wird.

§ 19.

Behördenzuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) eines Schulsprengels einer von einer Ortsgemeinde erhaltenen Pflichtschule sowie die Erweiterung des Sprengels einer Sonderschulklasse gemäß § 18 Abs. 4 erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters oder von Amts wegen durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften sowie des Landesschulrates.

(2) Die für die Festsetzung eines Schulsprengels notwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Gebietskörperschaften hat der Bezirksschulrat zu führen; er hat darüber im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(3) Findet für die Festsetzung eines Schulsprengels eine mündliche Verhandlung gemäß Abs. 4 nicht statt, sind die im Abs. 1 genannten Stellen aufzufordern, ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Sprengelfestsetzung innerhalb bestimmter Frist dem Amt der Landesregierung schriftlich einzureichen.

(4) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls die für die Festsetzung eines Schulsprengels maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Ver-

handlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hierbei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

(5) Falls das Landesgebiet als Sprengel einer öffentlichen Sonderschule in Betracht kommt und dementsprechend das Land gesetzlicher Schulerhalter ist (§ 5 letzter Satz und § 24 Abs. 1) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß von der Anhörung der Ortsgemeinden sowie von einer mündlichen Verhandlung überhaupt Abstand genommen werden kann. Die Bestimmung des § 26 dieses Gesetzes findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 20.

Sprengelangehörigkeit.

Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

§ 21.

Verpflichtung zur Aufnahme.

(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

IV. Erhaltung von Pflichtschulen.

§ 22.

Erhaltung der Pflichtschulen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schularbeiter, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

§ 23.

Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

(1) Die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie der diesen Schulen allenfalls angeschlossenen Sonderschulklassen obliegt jener Ortsgemeinde, auf deren Gebiet diese Schulen bestehen.

(2) Expositurklassen von Volksschulen gelten als Bestandteile ihrer Stammschulen, auch wenn sie an einem anderen Orte liegen.

§ 24.

Gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Sonderschulen.

(1) Erstreckt sich der Sprengel einer öffentlichen Sonderschule über das gesamte Land, obliegt die Erhaltung dieser Schule mit den in den §§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen dem Land.

(2) Sonst ist die Ortsgemeinde, auf deren Gebiet eine öffentliche Sonderschule besteht, Schulerhalter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 25.

Kostentragung.

Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen sowie der diesen Schulen allenfalls angegliederten Schülerheime und Tagesschulheime aufzukommen.

§ 26.

Schulerhaltungsbeiträge.

Sofern eine oder mehrere Ortsgemeinden mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Teile hiervon zu einem Schulsprengel gehören, ohne selbst gesetzliche Schulerhalter zu sein, haben sie zur Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des § 27 zu leisten. Dasselbe gilt, wenn Teile einer Ortsgemeinde, die selbst Schulerhalter ist, zum Schulsprengel der Pflichtschule eines anderen gesetzlichen Schulerhalters gehören.

§ 27.

Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge.

(1) Zum Zwecke der Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die eingeschulten Ortsgemeinden sind die Schulerhaltungsbeiträge der zum Schulsprengel gehörenden und der zum Berechtigungssprengel gehörenden Ortsgemeinden getrennt zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung der Beiträge der zum Schulsprengel gehörenden Ortsgemeinden hat der ordentliche und außerordentliche Schulsachaufwand, für die Ermittlung der Beiträge der zum Berechtigungssprengel gehörenden Ortsgemeinden der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.

(3) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 auf die zum Schulsprengel gehörenden Ortsgemeinden hat unter Berücksichtigung der Zahl der die Schule besuchenden Kinder, der Zahl der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft gemäß § 29 dieses Gesetzes aller eingeschulten Ortsgemeinden im Verhältnis 20 : 20 : 60 zu erfolgen. Ist eine Ortsgemeinde zu mehreren Schulen eingeschult, so ist nur der dem jeweils eingeschulten Bevölkerungsteil entsprechende Teil der Finanzkraft zugrunde zu legen.

§ 28.

Berechnung der Bevölkerungs- und Schülerzahl.

(1) Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl hat das Ergebnis der jeweils letzten Personenstandsaufnahme zu dienen.

(2) Für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 15. Oktober des laufenden Jahres maßgebend.

§ 29.

Berechnung der Finanzkraft.

Als Berechnungsgrundlage der Finanzkraft der Gemeinden für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge gilt das Istaufkommen sämtlicher Gemeindesteuern und der Ertragsanteile ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem Vorjahre.

§ 30.

Ordentlicher Schulsachaufwand.

Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Ortsgemeinden insbesondere die Kosten für

- a) die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der Schulgebäude, der dazugehörenden Nebengebäude, Schulbäder, Schülerheime, Tagesschulheime, Schulgärten, Turn- und Spielplätze, Schulsportplätze, Pausenhöfe, landwirtschaftlichen Versuchsfelder und Freiluftklassen;
- b) die Instandsetzung der vom Schulerhalter für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart bereitgestellten Wohnungen;
- c) die Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Schuleinrichtung;
- d) die Anschaffung, Erhaltung, Ergänzung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe;
- e) die Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernbehelfen für Kinder minderbemittelter Eltern;
- f) die Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulgebäude und sonstigen Schulliegenschaften (mit Ausnahme der zu Dienstoder Naturalwohnungen gehörenden Räumlichkeiten) einschließlich der Kosten des hierfür erforderlichen Personals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer);
- g) die Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbüchereien;
- h) die Einrichtung und Erhaltung einer Schulfunkanlage, einer Schulfilmanlage und eines Magnetophons;
- i) den Betrieb eines Schülerbades;
- j) die Pflege des Schulgebäudes, Schulgartens, Turn- und Spielplatzes und landwirtschaftlichen Versuchsfeldes sowie für die Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Gartengeräte;
- k) die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse des Schulleiters, Vorschriften-sammlungen, Zeugnisformulare, Amtsschriften, Postgebühren u. dgl.;
- l) die Instandhaltung der sanitären Anlagen;
- m) die Vergütung für die Hausverwaltung;
- n) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand;

- o) die Betriebskosten für das Schulgebäude und die dazugehörenden Nebengebäude sowie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften;
- p) die Vergütung für den schulärztlichen Dienst, sofern nicht anderweitig dafür vorgesorgt ist;
- q) die Leihgebühren für Schulbilder und Schulfilme;
- r) die Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens.

§ 31.

Außerordentlicher Schulsachaufwand.

Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der sprengelangehörigen Ortsgemeinden insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb beziehungsweise die Bereitstellung von Schulbauplätzen;
- b) den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Schulgebäuden, der zur Schule gehörenden Nebengebäude und der Wohnungen für den Schulleiter, die Lehrer und den Schulwart;
- c) den Erwerb beziehungsweise die Bereitstellung und die Anlage von Schulgärten, Turn- und Spielplätzen, Schulsportplätzen, Pausenhöfen, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern und Freiluftklassen;
- d) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der Einrichtung für das Arztzimmer;
- e) den Bau und die Einrichtung von Schulbädern.

§ 32.

Beiträge für Gast Schüler.

Für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen, kann der gesetzliche Schulerhalter der Ortsgemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorschreiben. Die Beiträge für einen Gast Schüler werden ermittelt, indem die Gesamtsumme des ordentlichen Schulsachaufwandes durch die Gesamtschüleranzahl (einschließlich der Gast Schüler) geteilt wird.

§ 33.

Schulerhaltungsbeiträge für Schulen in einem anderen Bundesland.

(1) Sind Ortsgemeinden des Landes Steiermark an einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes beteiligt, so richtet sich deren Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten. Sind umgekehrt Ortsgemeinden eines anderen Bundeslandes an einer Pflichtschule im Land Steiermark beteiligt, so gelten in Bezug auf die Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise dem Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes an und leistet es an den gesetzlichen Schulerhalter dorthin Beiträge für den Schulsachaufwand, haben jene steirischen Ortsgemeinden, aus denen Kinder die betreffende Schule besuchen, dem Lande im Ausmaß der Vorschreibung Ersatz (§ 34 Abs. 5) zu leisten.

§ 34.

Bekanntgabe und Abrechnung der Schulerhaltungsbeiträge.

(1) Die schulerhaltenden Ortsgemeinden (gesetzliche Schulerhalter) haben bis zum 30. November jeden Jahres die Schulerhaltungsbeiträge gemäß den §§ 26 und 27 den eingeschulten Ortsgemeinden bekanntzugeben.

(2) Spätestens einen Monat nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat die schulerhaltende Ortsgemeinde den beitragspflichtigen Ortsgemeinden über den Schulsachaufwand Rechnung zu legen.

(3) Sowohl gegen die Bekanntgabe der Schulerhaltungsbeiträge als auch gegen die Abrechnung derselben kann binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet von den beitragspflichtigen Ortsgemeinden begründeter Einspruch erhoben werden. Der rechtzeitig eingebrachte Einspruch besitzt aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet jene Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren Bereich die Ortsgemeinde gehört, in der sich die Schule befindet. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Landesregierung binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet zulässig. Über den Einspruch gegen die von der Gemeinde Graz erfolgten Bekanntgaben entscheidet ebenfalls die Landesregierung.

(4) Wird gegen die Bekanntgabe der Schulerhaltungsbeiträge kein Einspruch erhoben, so sind sie bis spätestens 31. März an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(5) Gehört das Land Steiermark mit seinem Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Pflichtschule eines anderen Bundeslandes, an die es Beiträge für den Schulsachaufwand leistet, so sind die Schulerhaltungsbeiträge von der Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Schuljahres beziehungsweise eines Lehrganges oder nach Bezahlung durch das Land den beitragspflichtigen Ortsgemeinden bekanntzugeben. Die Bezahlung hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

§ 35.

Stiftungsgemäße Widmungen; Aufhebung von Schulpatronaten.

(1) Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln Zuflüsse für Zwecke einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule gewidmet sind, gehen sie auf den gesetzlichen Schulerhalter über, doch ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren.

(2) Mit Pflichtschulen verbundene Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 36.

Schulbaufonds.

(1) Zur Unterstützung der durch Pflichtschulbauten in einem nicht zumutbaren Ausmaß belasteten Ortsgemeinden als Schulerhalter wird hinsichtlich der Schulbaulasten (§ 8 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955) ein Schulbaufonds eingerichtet. Dieser Fonds, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von der Landesregie-

rung nach den Bestimmungen über die Verwaltung des Landesvermögens verwaltet.

(2) Die Höhe der Beitragsleistung des Landes und der Ortsgemeinden an den Schulbaufonds wird alljährlich vom Landtag mit dem Gesetz über den Landesvoranschlag festgesetzt, wobei vom Land Steiermark 40 v. H. und von den Ortsgemeinden 60 v. H. nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (§ 29) aufzubringen sind.

§ 37.

Aufsicht über die Erhaltung der Pflichtschulen.

(1) Die Aufsicht über die Erhaltung der nicht vom Land errichteten Pflichtschulen obliegt der Landesregierung. Bei der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist der Landesschulrat hinsichtlich aller, also auch der vom Land erhaltenen Pflichtschulen zu hören.

(2) Der Landesschulrat und im Wege des Landesschulrates die Bezirksschulräte sind verhalten, der Landesregierung über wahrgenommene Mängel in Bezug auf die Erhaltung von Pflichtschulen zu berichten.

(3) Den Bezirksverwaltungsbehörden wird das Recht eingeräumt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksschulräten die Abstellung festgestellter kleinerer Mißstände anzuordnen.

§ 38.

Pflichtverletzungen der Ortsgemeinden als gesetzliche Schulerhalter.

Wenn eine Ortsgemeinde es unterläßt oder sich weigert, die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, hat die Landesregierung nach den Aufsichtsbestimmungen der Gemeindeordnung gegen die betreffende Ortsgemeinde einzuschreiten.

§ 39.

Pflichtverletzungen der beitragspflichtigen Ortsgemeinden.

Wenn eine Ortsgemeinde den auf sie entfallenden Beitrag zur Erhaltung von Pflichtschulen nicht fristgerecht leistet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die betreffende säumige Ortsgemeinde unter Gewährung einer abermaligen, nicht länger als 2 Monate zu bemessenden Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde hievon die Landesregierung zu benachrichtigen, die, wenn die Mittel der Gemeindeaufsicht nicht ausreichen sollten, die Hereinbringung des rückständigen Beitrages unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes in die Wege zu leiten hat.

V. Auflassung und Stillegung von Pflichtschulen.

§ 40.

Auflassung und Stillegung der Pflichtschulen.

(1) Unter Auflassung von Pflichtschulen ist die Aufhebung ihrer Gründung zu verstehen und unter Stillegung die vorübergehende Einstellung des Un-

terrichtes, ohne daß die Auflassung der Schule erfolgt.

(2) Die Auflassung und Stilllegung einer Pflichtschule (Expositurklasse) obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter.

(3) Eine bestehende Pflichtschule (Expositurklasse) kann aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Bestand (§§ 6, 7, 9 und 10) nicht mehr vorliegen. Eine Pflichtschule ist aufzulassen, wenn ihr Weiterbestehen wegen Rückganges der Schülerzahl und infolge des damit nicht im gleichen Verhältnis abfallenden Aufwandes für die Schule (Expositurklasse) auf die Dauer nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

(4) Bei der Auflassung einer Pflichtschule geht das freiwerdende Schulvermögen mit allen darauf bezughabenden Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen auf jene Ortsgemeinden über, die zum Bau und zur Erweiterung der Schulliegenschaften beigetragen haben.

(5) Eine bestehende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn der Unterricht an dieser Schule wegen vorübergehenden Rückganges der Schülerzahl für einen gewissen Zeitraum nicht mehr gerechtfertigt ist und den Schülern die Zuteilung an andere Schulen mit Rücksicht auf den Schulweg zugemutet werden kann.

§ 41.

Behördenzuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Auflassung und die Stilllegung einer bestehenden Pflichtschule (Expositurklasse) bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters erteilt, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auflassung beziehungsweise Stilllegung nachzuweisen hat.

(3) Dem Bezirksschulrat obliegt es, die notwendigen Vorverhandlungen mit den beteiligten Gebietskörperschaften wegen Auflassung beziehungsweise Stilllegung einer bestehenden Pflichtschule zu führen und hierüber im Wege des Landesschulrates der Landesregierung zu berichten.

(4) Die Landesregierung kann erforderlichenfalls die für die Auflassung beziehungsweise Stilllegung einer Pflichtschule maßgebenden Umstände kommissionell durch Verhandlung an Ort und Stelle erheben lassen. Die Verhandlung führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragter rechtskundiger Verwaltungsbeamter der mit den Schulangelegenheiten befaßten Abteilung des Amtes der Landesregierung. Zur Verhandlung sind der Landesschulrat, der zuständige Bezirksschulrat sowie alle beteiligten Gebietskörperschaften zu laden. Der hiebei aufgenommenen Verhandlungsschrift sind die Ausfertigungen der von den beteiligten Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse anzuschließen.

VI. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes; Heimbeiträge.

§ 42.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

Der Besuch der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

§ 43.

Heimbeiträge.

(1) Für die in einem Schülerheim oder Tagesschulheim internatsmäßig oder halbinternatsmäßig untergebrachten Schüler kann vom gesetzlichen Schulerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter Beitrag eingehoben werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Beiträge sind von jenen Personen zu leisten, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben; sie können auf Ansuchen vom gesetzlichen Schulerhalter entsprechend der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen ermäßigt werden.

(3) Wenn im Falle der Unterbringung von Sonderschülern in einem öffentlichen Sonderschulen oder Sonderschulklassen angegliederten Schülerheim oder Tagesschulheim die Unterhaltspflichtigen die Heimbeiträge zu leisten nicht in der Lage sind, so gelten für die Aufbringung derselben die fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

(4) Falls fällige Heimbeiträge von den Unterhaltspflichtigen nicht geleistet werden, ist ihre Hereinbringung durch den gesetzlichen Schulerhalter im Zivilrechtswege geltend zu machen.

VII. Schulausschüsse.

§ 44.

Bildung der Schulausschüsse.

(1) Für jede öffentliche Volksschule, deren Sprengel wenigstens das Gebiet einer Ortsgemeinde umfaßt, ist ein Volksschulausschuß zu bilden. Wenn in einer Ortsgemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so ist für diese nur ein Volksschulausschuß zu bilden.

(2) Für jede öffentliche Hauptschule, deren Berechtigungssprengel wenigstens das Gebiet einer Ortsgemeinde umfaßt, ist ein Hauptschulausschuß zu bilden. Wenn in einer Ortsgemeinde mehrere Hauptschulen bestehen, so ist für diese nur ein Hauptschulausschuß zu bilden.

(3) Für jede öffentliche Sonderschule, deren Sprengel kleiner ist als das Bundesland Steiermark, ist ein Sonderschulausschuß zu bilden.

(4) Wo sich die Pflichtsprengel von öffentlichen Haupt- und Sonderschulen untereinander oder mit Sprengeln von öffentlichen Volksschulen decken, ist für diese Schulen ein gemeinsamer Schulausschuß zu bilden. Dasselbe gilt, wenn sich innerhalb einer Ortsgemeinde eine oder mehrere Volks-, Haupt- und Sonderschulen befinden.

§ 45.

Zusammensetzung der Schulausschüsse.

(1) Dem Volksschulausschuß gehören an:

- a) 5 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 3 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Volksschule besuchen;
- b) der Leiter der Volksschule, bei mehreren Volksschulen der an Dienstjahren älteste Leiter; bei einer Volksschule mit mehr als 5 Klassen oder bei mehreren Volksschulen überdies ein von der Lehrerschaft entsendeter Volksschullehrer;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an der Volksschule Unterricht erteilen.

(2) Dem Hauptschulausschuß gehören an:

- a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Hauptschule besuchen;
- b) der Direktor der Hauptschule und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschule entsendeter Hauptschullehrer, bei mehreren Hauptschulen die 2 an Dienstjahren ältesten Direktoren und ein von der Lehrerschaft dieser Hauptschulen entsendeter Hauptschullehrer;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an der Hauptschule Unterricht erteilen.

(3) Dem Sonderschulausschuß gehören an:

- a) 5 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); 3 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Sonderschule besuchen;
- b) der Direktor der Sonderschule; bei mehreren Sonderschulen der an Dienstjahren älteste Direktor und ein von der Lehrerschaft dieser Sonderschulen entsendeter Sonderschullehrer;
- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an der Sonderschule Unterricht erteilen.

(4) Dem gemeinsamen Schulausschuß gehören an:

- a) 7 Vertreter der beteiligten Gemeinden (Gemeinde); mindestens 4 davon sollen Eltern schulpflichtiger Kinder sein; die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen, dem Schulsprengel angehörenden Ortsgemeinden erfolgt nach dem Zahlenverhältnis der Kinder, welche im Zeitpunkt der Ausschlußbildung die Schulen besuchen;
- b) die an Dienstjahren ältesten Leiter der betroffenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, wobei die Gesamtzahl der Leiter 5 nicht übersteigen darf;

jede Schulkategorie muß dabei durch mindestens einen Leiter vertreten sein;

- c) je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, die an den in Betracht kommenden Pflichtschulen Unterricht erteilen.

(5) Die Mitglieder der in den vorstehenden Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse müssen das aktive Wahlrecht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Nationalrats-Wahlordnung besitzen.

(6) Die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. a genannten Vertreter werden vom Gemeinderat der beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der bei den letzten Gemeinderatswahlen in der betreffenden Ortsgemeinde abgegebenen Stimmen entsendet; die in den Abs. 1 bis 4 unter lit. c genannten Vertreter werden durch die zuständigen Kirchenbehörden berufen.

(7) Die Schulausschüsse werden zu der konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister jener Ortsgemeinde, auf deren Gebiet die Schulen bestehen, zum frühestmöglichen Termin einberufen. Jeder Ausschuß hat in dieser Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen.

(8) Die Funktionsdauer der Schulausschüsse fällt mit der Funktionsdauer der Gemeinderäte zusammen, wenn jene sich nicht selbst vorzeitig auflösen. Zu einem solchen Auflösungsbeschluß ist jedoch, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Geschäftsordnung der in den Abs. 1 bis 4 genannten Ausschüsse gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen der Gemeindeordnung.

(9) Die Funktion in einem Schulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

§ 46.

Gemeinsamer Schulausschuß für den Bereich der Stadt Graz.

(1) Dem gemäß § 44 Abs. 4 dieses Gesetzes für den Bereich der Stadt Graz zu bildenden gemeinsamen Schulausschuß gehören an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender;
- b) die administrativen Referenten des Stadtschulrates als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) die Bezirksschulinspektoren für den Bereich der Stadt Graz (Stadtschulinspektoren);
- d) je ein Vertreter der katholischen, der evangelischen und der altkatholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinde, die durch die zuständigen Kirchenbehörden entsendet werden;
- e) 3 von der Lehrerschaft der Pflichtschullehrer in Graz entsendete Vertreter, wovon 2 dem Stände der Volksschullehrer und einer dem der Hauptschullehrer anzugehören haben;
- f) 9 Mitglieder, die von der Gemeindevertretung nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen zu entsenden sind.

(2) Für die Mitglieder des gemeinsamen Schulausschusses für den Bereich der Stadt Graz gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und Abs. 7 bis 9.

§ 47.

Mitwirkung der Schulausschüsse an der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen.

Die Schulausschüsse, denen nur beratende Mitwirkung zukommt, sind bei allen Maßnahmen des gesetzlichen Schulerhalters zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen zu hören.

VIII. Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume.

§ 48.

Beschaffenheit der Liegenschaften und Räume.

(1) In jeder Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten. Entsprechend ist jene Zahl von Unterrichtsräumen, die im Durchschnitt der abgelaufenen wie der nächsten 5 Jahre erforderlich gewesen wären und benötigt werden, damit jeder Klasse ein Unterrichtsraum zukommt.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.

(3) Die Schulen haben nach Tunlichkeit mit einem geeigneten Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können inner- oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden. Bei jedem Neubau einer Pflichtschule ist für den Leiter eine Naturalwohnung vorzusehen, wenn nicht schon anderwärts für ihn eine Wohnung bereitgestellt ist.

§ 49.

Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Liegenschaften und Räume.

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates, des Landessanitätsrates und der Interessenvvertretungen der Ortsgemeinden des Landes Steiermark unter Bedachtnahme auf die baurechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und der Schulhygiene Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 48 genannten Liegenschaften und Räume durch Verordnung zu erlassen.

(2) Diese Richtlinien haben Bestimmungen über die Lage und Anlage der Gebäude und der sonstigen Liegenschaften einschließlich der Turn- und Spielplätze und Schulgärten sowie über die Größe, Belichtung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume einschließlich der Turnsäle und der sanitären Anlagen zu enthalten.

§ 50.

Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten; Verwendung von Liegenschaften und Räumen.

(1) Unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften bedürfen die Baupläne für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden, deren Nebengebäuden oder sonstigen Schulliegenschaften einer Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, die Baupläne für den Neubau der genannten Gebäude (Klassenzimmer) oder sonstigen Schulliegenschaften einer Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksschulrat, die Landesregierung den Landesschulrat zu hören.

(2) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung hiefür erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung durchzuführen, an der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes teilzunehmen haben. Überdies hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung den Bezirksschulrat zu hören.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn gegen die Baupläne beziehungsweise gegen die beabsichtigte Verwendung der Gebäude, einzelnen Räume, der sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 48 und 49 keine Bedenken bestehen.

§ 51.

Baubehörde.

(1) Die Baubewilligung für öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen erteilt die nach dem Standort der Schule zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz der Bürgermeister), die auch zur Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Baubehörde zur Erteilung einer allfälligen baurechtlichen Widmungsbewilligung bleibt unberührt.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Landesregierung, in Graz gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Gemeinderat.

(3) Allen in baurechtlichen Verfahren notwendigen örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen ist der zuständige Bezirksschulinspektor beizuziehen.

§ 52.

Widmung von Liegenschaften und Räumen für Schulzwecke.

(1) Wenn Schulgebäude, Einzelräume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile die Bewilligung gemäß § 50 Abs. 2 erhalten haben, dürfen diese nur mehr für Schulzwecke verwendet werden, soweit sich aus den Abs. 2 bis 4 nicht anderes ergibt.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 1 Schulzwecken gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter — von Katastrophenfällen abgesehen — einer vorübergehenden, das ist längstens 3 Monate währenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates, einer länger währenden oder dauernden Mitverwendung für schulfremde Zwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen, wenn dadurch die zweckgewidmete Verwendung der betreffenden Baulichkeiten und Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter können für die zugestandene Benützung von Schulliegenschaften und des Inventares für schulfremde Zwecke Beiträge für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Abnützung u. a. verlangen.

(4) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat zu hören hat, aufgehoben werden, wenn die Baulichkeiten und Liegenschaften für ihre bisherigen Zwecke entbehrlich oder nicht mehr geeignet sind. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Widmung auch von Amts wegen aufheben, sofern ein gesetzlicher Schulerhalter nach vorheriger Aufforderung durch die Landesregierung diese Maßnahme durchzuführen verabsäumt.

§ 53.

Bauerleichterungen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von den jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Zustimmung der Landesregierung, die vorher den Landesschulrat zu hören hat, Erleichterungen gewähren, sofern diese nach den örtlichen Verhältnissen in baupolizeilicher Hinsicht unbedenklich erscheinen. In Graz steht dieses Recht mit Zustimmung des Gemeinderates dem Bürgermeister zu, der vorher den Stadtschulrat zu hören hat.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 54.

Aufhebung alter Rechtsvorschriften.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Wirksamwerdens dieses Gesetzes treten alle bisher auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften sowie etwa in anderen Landesgesetzen enthaltene einschlägige Be-

stimmungen (einschließlich der früheren reichsgesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Deutschen Reiches, soweit sie als landesgesetzliche Vorschriften und Vorschriften des Landes fortbestanden haben), sofern sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Abs. 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) die §§ 1 bis 4, 6 bis 20 und 35 bis 65 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, in der derzeit geltenden Fassung, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen;
- b) das Gesetz vom 22. Dezember 1872, LGBl. Nr. 46, betreffend die Aufteilung der Schulkonkurrenzkosten;
- c) die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. Mai 1883, Zl: 10544 ex 1882, LGBl. Nr. 10, betreffend die Regelung der Kompetenz und des Verfahrens bei Ausführung von Schulbauten für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Steiermark;
- d) die den Ortsschulrat betreffenden Vorschriften des Landesgesetzes vom 28. Juni 1935, LGBl. Nr. 43.

§ 55.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet; die im selben Zeitpunkt zur Errichtung und Auflassung solcher Schulen anhängigen, noch nicht zum rechtskräftigen Abschluß gekommenen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften gebildeten Sprengel der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen gelten, sofern sie das Erfordernis des lückenlosen Aneinandergrenzens erfüllen, als im Sinne dieses Gesetzes gebildet. Soweit jedoch von Amts wegen oder über Antrag eine Änderung eines Schulsprengels erfolgt, sind hierfür die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Im übrigen ist die etwa notwendige Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) von Sprengeln für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen so zeitgerecht in Angriff zu nehmen, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist.

§ 56.

Inkrafttreten und Vollziehung.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

36. Sitzung am 9. Juli 1959.

(Beschlüsse Nr. 252 bis 258.)

Weiz, Bezirkshauptmannschaft,
Ankauf eines Grundstückes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 268.)
(10-24 We 3/3-1959.)

252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf eines Grundstückes von 2056 m² zum Preise von 154.200 S zuzüglich der mit 30.800 S zu begrenzenden Nebenkosten zwecks Vergrößerung des Areals für das projektierte neue Amtsgebäude in Weiz sowie der Bericht über die für das Gesamterfordernis von 185.000 S beabsichtigte Bedeckung werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Berger Ferdinand,
Ok.-Rat, Ldtg.-Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 266.)
(Präs. Ldtg. B 15/1-1959.)

253.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Weiz, der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Ökonomierat Ferdinand Berger wegen Verdachtes einer Übertretung nach Artikel VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 zuzustimmen, wird nicht stattgegeben.

Steirische Ferngas-Gesellschaft
m. b. H., Investitionskredit,
Ausfallsbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 271.)
(10-23 Fe 6/29-1959.)

254.

Die Landtagsbeschlüsse vom 26. Juni 1958, Beschluß Nr. 132, und vom 20. Dezember 1958, Beschluß Nr. 200, werden dahin abgeändert, daß die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt wird, die Ausfallsbürgschaft für einen der Ferngasgesellschaft mit beschränkter Haftung in Graz gewährten Investitionskredit von 13.500.000 S und 10.000.000 S unter der Bedingung zu übernehmen, daß sich Gesellschafter der Ferngasgesellschaft m. b. H. verpflichten, im Rahmen der übernommenen Ausfallsbürgschaft des Landes eine anteilmäßige Rückbürgschaft zu übernehmen, wenn die Landesregierung der Überzeugung ist, daß die Rückbürgen volle Gewähr dafür bieten, daß das Land im Falle einer Realisierung der Ausfallsbürgschaft keinen finanziellen Ausfall zu gewärtigen hat.

Scharfetter Thomas, ERP-Kredit,
Rückbürgschaft des Landes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 274.)
(10-23 Ha 7/10-1959.)

255.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Marktgemeinde Haus i. E. für den von Thomas Scharfetter in Haus aufzunehmenden ERP-Kredit von 3.000.000 S 50 % des 500.000 S übersteigenden Betrages, somit für 1.250.000 S die Rückbürgschaft unter der Bedingung zu übernehmen, daß die Marktgemeinde Haus i. E. den von ihr bereits gefaßten Gemeinderatsbeschluß vom 29. Mai 1958 hinsichtlich der dort enthaltenen Bedingung über die Rückbürgschaft des Landes entsprechend abändert.

Die näheren Bedingungen für die Gewährung der Rückbürgschaft zugunsten der Marktgemeinde Haus i. E. sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller erforderlichen Sicherungen für die Rückzahlung des aufzunehmenden ERP-Kredites durch Thomas Scharfetter festzulegen.

Palten-Stahl-Industrie-Ges.
m. b. H., Rottenmann;
Veräußerung des Vermögens
an die Österreichische Bauknecht-
Ges. m. b. H., Übernahme
der Hälfte des landesverbürgten
Kredites zur Selbstzahlung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 275.)
(10-23 Pa 1/121-1959.)

256.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Veräußerung des Vermögens der Palten-Stahl-Industrie-Gesellschaft m. b. H. in Rottenmann an die Österreichische Bauknecht-Gesellschaft m. b. H. sowie die zwischen Bund und Land getroffene Vereinbarung wegen Übernahme der noch aushaftenden landesverbürgten Kredite je zur Hälfte zur Selbstzahlung werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Da voranschlagsmäßig für die erforderliche Ausgabe von rund 4.000.000 S nicht vorgesorgt ist, wird dafür im a.-o. Haushalt unter einer neu zu eröffnenden Post 75,13 mit der Bezeichnung „Palten-Stahl-Industrie-Gesellschaft m. b. H., Inanspruchnahme der Landeshaftung“ eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe des genannten Betrages genehmigt. Zur Bedeckung dieses Erfordernisses ist ein gleich hoher Betrag der Betriebsmittelrücklage zu entnehmen.

Außerplanmäßige Ausgaben
des a.-o. Haushaltes,
Genehmigung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 276.)
(10-21 V 36/26-1959.)

257.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes von 200.000 S bei der Post 03,13 „Amtsgebäude Bezirkshauptmannschaft Leoben, Zubau“, von 500.000 S bei der Post 35,10 „Stadtgemeinde Radkersburg, einmalige Zuwendung des Landes“, von 365.000 S bei der Post 52,28 „Landeskrankenhaus Graz, Umbau des Küchengebäudes“ und 215.000 S bei der Post 52,40 „Landeskrankenhaus Graz, Anschaffung einer Herz-Lungen-

maschine für die I. Chirurgische Klinik, Landesanteil" sowie der Bedeckung dieser Kosten von zusammen 1,280.000 S durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Liegenschaft EZ. 1757,
KG. Jakomini, Aufnahme
eines Darlehens zur Finanzierung
des Baues von Kleinwohnungshäusern für Landesbedienstete.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 277.)
(10-34 Bu 25/3-1959.)

258.

Die Aufnahme eines Darlehens von 1,584.000 S beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung des Baues von zwei Kleinwohnungshäusern für Landesbedienstete, wobei die Hälfte der 24 Wohnungseinheiten als Eigentumswohnungen vergeben werden sollen, auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 1757, KG. Graz-Jakomini, und die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der bezeichneten Liegenschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) und c) des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

37. Sitzung am 20. Oktober 1959.

(Beschluß Nr. 259)

Wahl von Mitgliedern
und eines Ersatzmannes
in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 6/16-1959.)

259.

Es werden gewählt an Stelle des früheren Landtagsabgeordneten Anton Weidinger:

in den Finanzausschuß als Mitglied der Landtagsabgeordnete Franz Koller,

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied der Landtagsabgeordnete Alois Lafer,

in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß als Mitglied der Landtagsabgeordnete Alois Lafer,

in den Volksbildungsausschuß als Ersatzmann der Landtagsabgeordnete Alois Lafer.

38. Sitzung am 5. November 1959.

(Beschlüsse Nr. 260 bis 272.)

Pichler Ernst,
Landtagsabgeordneter,
Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. P 1/2-1959.)

260.

Dem Landtagsabgeordneten Ernst Pichler wird der erbetene Urlaub für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes bis Dezember 1959 erteilt.

Überplanmäßige Ausgaben,
Beitrag an den Landes-
wohnbauförderungsfonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 279.)
(WS 507 A 1/40-1959.)

261.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 4.000.000 S bei der Haushaltspost 622,701 sowie deren Bedeckung durch Bindung von Mehreinnahmen bei der Haushaltspost 621,871 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesmuseum Joanneum,
Überplanmäßige Ausgaben für
Dienstreisen von Bediensteten der
Abteilung für
Mineralogie.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 281.)
(1-66/I Ha 1/159-1959.)

262.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2800 S bei der Post 3111,12 mit der Bezeichnung „Landesmuseum Joanneum, Reise- und Übersiedlungsgebühren“ sowie deren Bedeckung durch Bindung eines gleich hohen Betrages bei Abschnitt 61 Post 53 mit der Bezeichnung „Planung, Landesplanung“ wird im Sinne des § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes genehmigend zur Kenntnis genommen.

Grabner Elisabeth, Witwen-
pensionsbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 283.)
(1-82 Ga 53/7-1959.)

263.

Der Witwe des verstorbenen Agraroberbauates Dr. Dipl. Ing. Rudolf Grabner, Elisabeth Grabner, werden gnadenweise für die Bemessung der Witwenpension 6 Jahre zu der für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses anrechenbaren Dienstzeit zugerechnet.

Liegenschaftsverkauf in Schladming
an Alida Engelbertha van Heek.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 286.)
(10-24 Scha 4/24-1959.)

264.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf der Liegenschaft EZ. 436, KG. Schladming (Villa samt Garage) an Fräulein Alida Engelbertha van Heek um den Kaufpreis von 755.000 S wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Graz, Mittel für die Errichtung
eines Kiosks der Stadtbücherei.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 290.)
(4-323 V T 23/7-1959.)

265.

Der Widmungsänderung der in den Jahren 1954 und 1955 an die Stadtgemeinde Graz für die Errichtung eines Grazer Tierhauses flüssig gestellten Subventionen im Betrage von 375.000 S wird zugestimmt. Dieser Betrag soll für die Errichtung eines Kiosks der Stadtbücherei auf dem Hasnerplatz verwendet werden.

Steirisches Gedenkjahr, Mittel für
den Aufbau eines Festwagens.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 296.)
(6-373/I E 8/51-1959.)

266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 25.000 S bei Haushaltspost 339,703 „Steirisches Gedenkjahr 1959“, wobei die Bedeckung durch Einsparung und Bindung von je 12.500 S bei den Haushaltsposten 61,51 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für Hochbauten“ und Haushaltspost 661,51 „Bauleitungs- und Projektierungskosten für Landesstraßen“ gebunden wurde, wird hiemit genehmigend zur Kenntnis genommen.

Horvatek Norbert, Erster Landes-
hauptmannstellvertreter, Anzeige
gemäß §§ 22 und 28 des Landes-
verfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 237.)
(LAD-9 R 1/10-1959.)

267.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek in der Leitung der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz als Aufsichtsratsmitglied tätig ist.

Pittermann Josef, Dr., Veterinärarzt.
Ldtg.-Abg., Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zln. 284 u. 285.)
(Präs. Nr. Ldtg. P 5/4
und P 5/5-1959.)

268.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz vom 17. August 1959 und dem Ersuchen des Bezirksgerichtes in Baden vom 17. September 1959 um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Veterinärarzt Dr. Josef Pittermann wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Graz, Rechnungsabschluß 1956 und 1957,
Rechnungshofbericht.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 278.)
(7-50 Ga 20/18-1959.)

269.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 11. März 1959, Zl. 700-4/1959, über die Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957 wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 25. April 1959, GZ. Präs. 356/4-1959, zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Hoheitsverwaltung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1956 und 1957 der Dank ausgesprochen.

Turnau, Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 293.)
(7-45 Tu 2/7-1959.)

270.

Die im politischen Bezirk Bruck an der Mur gelegene Gemeinde Turnau wird gemäß § 3 Abs.1 der Gemeindeordnung 1959, LGBI. Nr. 41, mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 zum „Markt“ erhoben. Die genannte Gemeinde hat ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Marktgemeinde“ zu führen.

Gemeindewahlordnungsnovelle 1959.
(Ldtg.-Blge. Nr. 84.)
(7-5 I G 42/16-1959.)

271.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1954 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1959).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1954, LGBl. Nr. 14/1955, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1954 — GWO. 1954) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„Wahlausschreibung.

§ 2.

(1) Die Gemeinderatswahlen sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neu gewählte Gemeinderat frühestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode oder spätestens einen Monat nach Ablauf derselben zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag (Sonntag oder öffentlicher Ruhetag) festsetzen. Die Ausschreibung hat auch den Tag zu enthalten, der als Stichtag gilt.

(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die voraussichtliche Anzahl der Wahlsprengel und die Bezeichnung derselben (§ 3), die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte (§ 1 Abs. 2) und die Bestimmungen über die Gemeindewahlvorschläge (§ 39) zu enthalten.“

2. § 3 hat zu lauten:

„Wahlort.

§ 3.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Waren größere sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden anlässlich der letzten Nationalrats- oder Landtagswahl zur Erleichterung der Durchführung

der Wahl in Wahlsprengel eingeteilt, so gilt diese Wahlsprengelteilung auch für die Durchführung der Gemeinderatswahlen. Wahlort ist in diesem Falle der zuständige Wahlsprengel. Neue Wahlsprengel können vom Bürgermeister errichtet werden, wenn sich die bisherige Sprengelteilung als unzweckmäßig erwiesen hat oder wichtige Gründe für die Schaffung eines neuen Wahlsprengels vorliegen.

(3) Wenn seit der letzten Nationalrats- oder Landtagswahl Gebietsänderungen vorgenommen wurden, so wird die Wahlsprengelteilung vom Bürgermeister bestimmt.

(4) Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten untergebrachten Pflinglingen und dem dort wohnhaften Personal dieser Anstalten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat der Bürgermeister für diese Anstalten einen oder mehrere besondere Wahlsprengel zu errichten.

(5) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf in allen Fällen der Zustimmung der Bezirkswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

(6) Von der Sprengelteilung ist die Bezirkswahlbehörde unverzüglich nach der ortsüblichen Verlautbarung (§ 2 Abs. 2) in Kenntnis zu setzen.“

3. § 4 hat zu lauten:

„Allgemeines.

§ 4.

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern und ebensovielen Ersatzmännern.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeindewahlbehörde, besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien als Vertrauenspersonen beiwohnen."

4. § 5 hat zu lauten:

„Wirkungskreis der Wahlbehörden.

§ 5.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird."

5. § 6 hat zu lauten:

„Gemeindewahlbehörden.

§ 6.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 24, 45, 50 und 68 bis 73 bezeichneten Aufgaben. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlages der veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlgeheimnisses und dgl., der Gemeindewahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 50 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat."

6. Nach § 6 ist ein neuer § 6 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Sprengelwahlbehörden.

§ 6 a.

(1) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 50, 66 und 67 bezeichneten Aufgaben.

(6) Die Namen der Mitglieder der im Wahlsprengel amtierenden Wahlbehörde und Vertrauenspersonen (§ 12 Abs. 4) müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein."

7. § 7 hat zu lauten:

„Bezirkswahlbehörden.

§ 7.

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters."

8. § 8 hat zu lauten:

„Landeswahlbehörde.

§ 8.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und Landeswahlleiter und aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmannes führen seine Stellvertreter in ihrer Reihenfolge den Vorsitz.

(4) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 5 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und

Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 10, 11, 13, § 27 Abs. 2, §§ 36, 43, 45, 49 und 73 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden."

9. § 10 hat zu lauten:

**„Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Ange-
lobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.**

§ 10.

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 6 und 7 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am 14. Tag nach dem Stichtag zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 11 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hand desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hand eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind."

10. § 11 hat zu lauten:

**„Einbringung der Anträge auf Berufung der
Beisitzer und Ersatzmänner.**

§ 11.

(1) Spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 39) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 12 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an den Bezirkswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Gemeindegewahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 39 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens fünf Wahlberechtigten unterschrieben wird."

11. § 12 hat zu lauten:

**„Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner,
Entsendung von Vertrauenspersonen.**

§ 12.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Bezirkswahlbehörden der Landesregierung und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 69 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde, festgestellten Stärke (Parteisummen) berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 11 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen; sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen § 4 Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 2, § 14 b Abs. 1, 2, 3, erster Satz, 4 und 5, §§ 15 und 35, lit. b, sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen sämtlicher Mitglieder und der Vertrauenspersonen der Landeswahlbehörde sind

an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung, die Namen sämtlicher Mitglieder und der Vertrauenspersonen der Bezirkswahlbehörden an der Amtstafel der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde und die Namen sämtlicher Mitglieder und der Vertrauenspersonen der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ortsüblich kundzumachen."

12. § 13 hat zu lauten:

„Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

§ 13.

(1) Spätestens am 28. Tage nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbniß haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 11 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist."

13. § 14 hat zu lauten:

„Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

§ 14.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beiträgt.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn Beisitzer der gleichen Partei an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind."

14. Nach § 14 sind die neuen §§ 14 a und 14 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

§ 14 a.

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 11 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.

§ 14 b.

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates einzubringen.

(2) Auch steht es den Organen, die Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Vorgesprochenen oder Berufenen aus der Wahlbehörde zurückziehen und durch andere Personen ersetzen zu lassen.

(3) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde auf Grund des Ergebnisses einer nach deren Bildung durchgeführten Landtagswahl nicht mehr den Vorschriften des § 12 Abs. 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(4) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und der §§ 12 und 13 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Absatz 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte."

15. § 15 hat zu lauten:

„Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörde.

§ 15.

(1) Mitgliedern der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 und 2, die binnen 4 Wochen nach dem Wahltage eingebracht sein müssen, entscheidet bei den Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wurde."

16. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (§ 35), können ihr Wahlrecht auch außer-

halb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen und dort wohnhaftem Personal in Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und des § 59, wenn für diese Anstalten ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sind."

17. § 35 hat zu lauten:

„Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

§ 35.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Wahlsprengel verlegen;
- b) Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen, sofern sie außerhalb ihres Wahlsprengels (§ 34 Abs. 1) tätig sind;
- c) Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit im öffentlichen Interesse innerhalb der Gemeinde außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, Arbeiter auf elektrischer Montage, bei Gas- oder Wasserarbeiten, Bedienstete von Unternehmungen periodischer Personentransporte usw.);
- d) Wählern, die sich am Wahltag innerhalb der Gemeinde außerhalb ihres Wahlsprengels in einer Heil-, Pflege- oder Fürsorgeanstalt u. dgl. in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten."

18. § 36 hat zu lauten:

„Anmeldung des Anspruches.

§ 36.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellung ist außer einem Identitätsdokument (§ 55 Abs. 2) vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 35 lit. a:
die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Wohnsitzes ergibt;
- b) in den Fällen des § 35 lit. b und c:
eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltag hervorgeht;
- c) im Falle des § 35 lit. d:
die Bestätigung der Anstaltsleitung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu."

19. § 37 hat zu lauten:

„Ausstellung der Wahlkarte.

§ 37.

- /4 (1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, obliegt dem Bürgermeister. Sie darf erst vorgenommen werden, wenn das Wählerverzeich-

nis abgeschlossen ist. Die Ausstellung ist im Wählerverzeichnis unter der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) vorzumerken.

(2) Duplikate für Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden."

20. § 39 hat zu lauten:

„Gemeindewahlvorschlag.

§ 39.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge (Gemeindewahlvorschläge) spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis 1000 Einwohnern von mindestens 5 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohnern von mindestens 10 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohnern von mindestens 15 und in Gemeinden über 5000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnungsanschrift anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Gemeindewahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe sein und hat zu enthalten:

1. Die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Wohnungsanschrift jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Wohnungsanschrift);

4. die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterschriften der Wahlberechtigten.

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist auf dem Wahlvorschlag anzubringen oder diesem anzuschließen.

(5) Die Gemeindewahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Gemeindewahlvorschläge unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen,

die in den gemäß § 44 veröffentlichten Gemeindevorschlägen berücksichtigt wurden, der Bezirkswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

(6) Wird innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder sind alle eingebrachten Wahlvorschläge gemäß § 40 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 als nicht eingebracht anzusehen, so gilt die im Amte befindliche Gemeindevertretung mit dem Ablauf des Wahltages als aufgelöst. In diesem Fall ist von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des § 78 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, ein Regierungskommissär zu bestellen und die Neuwahl der Gemeinderäte innerhalb von 6 Wochen auszusprechen.

21. § 40 hat zu lauten:

„Unterscheidende Parteibezeichnung in den Gemeindevorschlägen.

§ 40.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge nach Ansicht der Gemeindevahlbehörde dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Gemeindevahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindevahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder nach Auffassung der Gemeindevahlbehörde von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Gemeindevahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung keinen Anlaß gibt. Wird in einem solchen Falle kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.“

22. § 41 hat zu lauten:

„Gemeindevorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

§ 41.

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an 1. Stelle des Wahlvorschlages stehende

Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Gemeindevahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Gemeindevahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkte der Erklärung die Partei nach Ansicht der Gemeindevahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Gemeindevahlbehörde vertreten kann.“

23. § 42 hat zu lauten:

„Überprüfung der Gemeindevorschläge.

§ 42.

(1) Die Gemeindevahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten der Gemeinde (§ 39 Abs. 2) unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 39 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 39 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

(3) Zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Beisitzer in der Gemeindevahlbehörde sind, sowie Beisitzer, die Wahlwerber eines Wahlvorschlages sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht. In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindevahlbehörde sind insbesondere die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.“

24. § 43 hat zu lauten:

„Ergänzungsvorschläge.

§ 43.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, oder wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 39 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindevahlbehörde einlangen.“

25. Nach dem § 43 ist ein neuer § 43 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Gemeindewahlvorschläge mit gleichen
Wahlwerbern.**

§ 43 a.

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen, jedoch spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.“

26. § 44 hat zu lauten:

**„Abschließung und Veröffentlichung der Gemein-
dewahlvorschläge.**

§ 44.

(1) Frühestens am 13., spätestens am 11. Tag vor dem Wahltag hat die Gemeindewahlbehörde die Gemeindewahlvorschläge abzuschließen, ferner, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, als Gemeinderäte zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Gemeindewahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben die Worte „Wahlvorschlag nicht eingebracht“ aufzuscheinen.

./4 a (5) Die Veröffentlichung hat mit Kundmachung (Muster Anlage 4 a) in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 39 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein. Eine Ausfertigung

der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel veranlaßt (§ 60 Abs. 1).

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke in schwarzem Druck oder schwarzer Blockschrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck bzw. Blockschrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

(7) Gelten alle Wahlvorschläge als nicht eingebracht oder wurde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Wahlvorschlag eingebracht (§ 39 Abs. 6), so ist dieser Umstand von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 11. Tage vor dem Wahltag auf die Dauer von 2 Wochen ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, daß das Abstimmungsverfahren in der Gemeinde entfällt. Hier- von ist unverzüglich über die Bezirkswahlbehörde die Landeswahlbehörde zu benachrichtigen.

(8) Die Kundmachung nach Abs. 7 hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie angeschlagen wurde. In ihr ist auch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 74 wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet, der Einspruch an die Landeswahlbehörde zulässig ist. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben zu vermerken. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt anzuschließen.“

27. Nach § 44 ist ein neuer § 44 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zurücknahme von Gemeindewahlvorschlägen.

§ 44 a.

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Gemeindewahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 14. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Gemeindewahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

28. § 47 hat zu lauten:

„Wahlzelle und Wahlurne.

§ 47.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch

die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprenkeln von mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens 2 Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindevahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Gemeindevahlvorschläge in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(6) Die Wahlurne muß ein verschließbarer Behälter sein, der lediglich einen Schlitz für das Hineinwerfen der Wahlkuverts aufweist. Sie muß genügend groß sein, um nach Beendigung der Stimmenabgabe vor Öffnung der Urne das Mischen der Wahlkuverts zu ermöglichen."

29. § 51 hat zu lauten:

„Beginn der Wahlhandlung.

§ 51.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 6), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 14 a über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 60 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre

Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprenkels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 57 a."

30. § 54 hat zu lauten:

„Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

§ 54.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sich Blinde, schwer Sehbehinderte, des Lesens Unkundige und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert, des Lesens unkundig oder bresthaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(5) Über die Ausübung des Wahlrechtes in Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten enthält der § 59 die näheren Bestimmungen."

31. § 55 hat zu lauten:

„Identitätsfeststellung.

§ 55.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtag oder am Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25) gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Geburts- und Heiratsurkunden, Heimatrolleauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Weist der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht

vor, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken."

32. § 56 hat zu lauten:

„Die Stimmenabgabe.

§ 56.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und diesem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißun unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen."

33. § 57 hat zu lauten:

„Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

§ 57.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem anderen Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(4) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen des § 57 a."

34. Nach § 57 ist ein neuer § 57 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Vorgang bei Wahlkartenwählern.

§ 57 a.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 55 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkarten-

wählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 und 2.

(2) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, wo sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler (Abs. 1), sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt."

35. § 59 hat zu lauten:

„Ausübung des Wahlrechtes von Pfléglingen und Personal in Anstalten.

§ 59.

(1) Werden für Heil-, Pflege- und Fürsorgeanstalten Wahlsprengel gemäß § 3 Abs. 4 errichtet, so haben die gehfähigen Pfléglinge und das in diesen Anstalten wohnhafte Personal, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz von Wahlkarten sind, ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörden auszuüben.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zur Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfléglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflégling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergibende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pfléglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten."

36. § 60 hat zu lauten:

„Amtlicher Stimmzettel.

§ 60.

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Bewerber, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 44 Abs. 5 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 6 a ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf

nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerber der wahlwerbenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirkswahlbehörde den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Gemeinde, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 20 v. H., gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

(4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

37. § 61 hat zu lauten:

„Gültige Ausfüllung.

§ 61.

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch An-

haken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn zwar eine Parteiliste angezeichnet wurde, auf der Rückseite des Stimmzettels aber die Bewerber einer anderen Partei oder verschiedener Parteien, gereiht oder gestrichen wurden. Diese Reihungen und Streichungen gelten in diesem Falle als nicht beigesetzt bzw. als nicht erfolgt.“

38. § 62 hat zu lauten:

„Rechte des Wählers.

§ 62.

(1) Jeder Wähler ist berechtigt,

- a) jene Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel, die er ablehnt, zu streichen;
- b) die Reihenfolge der Wahlwerber der von ihm gewählten wahlwerbenden Partei durch Beisetzung einer Ziffer (Reihungsziffer) an der rechten Seite ihres Namens oder in der für die Reihung durch den Wähler bestimmten Spalte zu ändern. Andere Zeichen dürfen hiezu nicht gebraucht werden. Werden mehrere Reihungsziffern verwendet, so müssen dieselben eine geschlossene Zahlenreihe darstellen. Wird die Zahlenreihe unterbrochen oder wird eine Reihungsziffer mehrfach gebraucht, so gilt die vom Wähler vorgenommene Reihung nur bis zur Unterbrechung bzw. doppelten Verwendung.

(2) Sind Wahlwerber verschiedener wahlwerbender Parteien gereiht, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigesetzt. Ein Anhaken oder Anzeichnen von Bewerbern verschiedener Parteilisten darf nicht erfolgen, da sonst der Stimmzettel gemäß § 63 Abs. 1 Z. 4 ungültig wäre. Streichungen von Wahlwerbern verschiedener wahlwerbender Parteien gelten als nicht erfolgt.“

39. § 63 hat zu lauten:

„Ungültige Stimmzettel.

§ 63.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Parteiliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

40. Nach § 63 ist ein neuer § 63 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

§ 63 a.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 62 Abs. 2 oder § 63 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Sind die Streichungen auf den Stimmzetteln verschieden, so gelten sie als nicht erfolgt."

41. § 66 hat zu lauten:

„Ermittlung der Parteisummen.

§ 66.

(1) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben zuerst fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu b nicht übereinstimmt.

(3) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(4) Die nach Abs. 3 getroffenen Feststellungen sind in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben.

(5) Sodann sind die gültigen Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei in Stimmzettel ohne Änderungen (ohne Streichungen oder Reihungen) und solche mit Änderungen zu trennen und letztere mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Die nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 getroffenen Feststellungen sind unverzüglich in der Niederschrift (§ 67) zu beurkunden."

42. § 67 hat zu lauten:

„Niederschrift über die Parteisummen.

§ 67.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift (für Sprengelwahlbehörden Muster Anlage 7, für Gemeindewahlbehörden mit einem Wahlsprengel Muster Anlage 8) zu beurkunden. /7
/8

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 58);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 66 Abs. 2, 3 und 5, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;

- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, den Stimmzetteln ohne und mit Änderungen (§ 66 Abs. 5) geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sind hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Werden sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben. Die Niederschriften samt ihren Beilagen sind von den Sprengelwahlleitern verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu überbringen.“

43. § 68 hat zu lauten:

„Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, Niederschrift über das Gesamtwahlergebnis.

§ 68.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 66 Abs. 4 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde auf schnellste Art, womöglich telefonisch, bekanntzugeben.

(2) Die Gemeindewahlbehörden haben sodann die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 67 Abs. 4 übermittelten Niederschriften samt Beilagen zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, auf Grund der Sprengelwahlergebnisse das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde festzustellen und in einer Niederschrift (Muster Anlage 9) zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 lit. a bis e, h und i sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 66 Abs. 2, 3 und 5 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Der Niederschrift sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden samt Beilagen anzuschließen.“

44. § 83 hat zu lauten:

„Anfechtung der Gemeindevorstandswahl.

§ 83.

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die Wahlen des Gemeindevorstandes bezüglich unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen 3 Tagen und bezüglich jeder behaupteten Rechtswidrigkeit binnen 2 Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — anzufechten. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung, gegen deren Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist.“

45. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Wahl besteht, ausgenommen die Wahl des Bürgermeisters, Gebundenheit an die wahlwerbende Partei des Ausgeschiedenen. Entspricht die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes nach der Wahl des Bürgermeisters nicht mehr den Bestimmungen des § 79, so verlieren die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ihr Mandat im Gemeindevorstand. Die so erledigten Stellen sind unverzüglich unter Beachtung der Bestimmungen des § 79 durch Wahl zu besetzen. Vorübergehend einberufene Ersatzmänner (§ 76) sind in den Gemeindevorstand nicht wählbar. Im übrigen gelten für die Neuwahl des Bürgermeisters die Bestimmungen des § 80 und für die Neuwahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder die Bestimmungen des § 81 sinngemäß.“

46. § 89 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Wahlkosten (einschließlich der Herstellung der amtlichen Stimmzettel) hat jede Gemeinde selbst aufzukommen. Die Kosten der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde trägt das Land.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Anlage 4

zu § 37 Abs. 1 des Gesetzes

Gemeinde:

Wahlsprengel:

Ortschaft:

Gemeinde-Bez.:

Straße

Gasse

Platz

Wahlkarte Nr.

Hausnummer:

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des obigen Wahlsprengels (fortlaufende Zahl:)

für

Zu- und Vorname:

geboren am Familienstand:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in jedem Wahlsprengel der Gemeinde auszuüben.

Bei Ausübung des Wahlrechtes ist die Wahlkarte vorzulegen und nach Stimmenabgabe der Wahlbehörde zu **übergeben**.Duplikate für Wahlkarten dürfen **in keinem Fall** ausgefolgt werden.

....., am

Der Bürgermeister:


 Amtsstempel

Anlage 6a

Muster zu § 60 Abs. 1 des Gesetzes

Amtlicher Stimmzettel

für die

Gemeinderatswahl am

Gemeinde:

Liste-Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der Parteilisten

Liste 1 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 2 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 3 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 4 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 5 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 6 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 7 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	usw.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	usw.						
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							

(Seite 1)

Anlage 7

zu § 67 Abs. 1 des Gesetzes

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Niederschrift^{*)}

für die Gemeinderatswahl am

Sprengelwahlbehörde in

Wahlsprengel:

Wahllokal:

Beginn der Wahlhandlung:

Ende der Wahlhandlung:

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter:

Stellvertreter:

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

Beisitzer:

.....

.....

.....

.....

Ersatz-
männer:

.....

.....

.....

.....

Vertrauens-
personen:

.....

.....

.....

.....

^{*)} Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 67 GWO.) für Sprengelwahlbehörden.

(Seite 2)

Nicht erschienen sind:

.....
.....
.....
.....

Anwesende Wahlzeugen:

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Abschnitt A

Der Wahlleiter eröffnet um Uhr die Wahlhandlung. Zunächst übergibt er der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel. Er hält ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 14 a der GWO. über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor. Der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, überprüft vor der Wahlbehörde diese Anzahl und stellt fest, daß amtliche Stimmzettel vorhanden sind.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeugen, die in diesem Sprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten haben und sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

(insbesondere auch über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 58 der Gemeindewahlordnung oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

.....
.....
.....
.....
.....

(Seite 4)

Abschnitt B

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen war und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraume erschienenen Wähler oder alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gestimmt hatten, erklärte die Wahlbehörde die Stimmenabgabe um Uhr für geschlossen. Im Wahllokal verblieben nur die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4 der GWO., die Wahlzeugen und die Hilfsorgane.

Hierauf stellte die Wahlbehörde unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten zusätzlichen Ausgaben fest:

- a) Zahl der insgesamt ausgegebenen amtlichen Stimmzettel
- b) Zahl der nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel
- c) Summe der Zahlen zu a) und b)
- d) Übereinstimmung (Nichtübereinstimmung ¹⁾) der Zahl zu c) mit der Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel, (weil ¹⁾)

Die Wahlbehörde mischte sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleerte die Wahlurne und stellte fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts
- b) Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler
- c) Übereinstimmung (Nichtübereinstimmung ¹⁾) der Zahl zu a) mit der Zahl zu b), (weil ¹⁾)

Die Wahlbehörde öffnete hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit, versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellte fest:

a) Ungültige Stimmen

<p><u>Anzahl der leeren Wahlkuverts</u></p> <p><u>Sonstige ungültige Stimmzettel, insgesamt</u></p> <p>und zwar:</p> <p>Nr. 1, weil</p> <p>Nr. 2, weil</p>	
<p>Summe der ungültigen Stimmen:</p>	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

(Seite 5)

b) Örtliches Wahlergebnis

Rubrik	Benennung			Insgesamt		
	1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen				
2	Ungültige Stimmen (Detaillierung siehe unter a)					
3	Gültige Stimmen					
4	Liste-Nr.	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Parteisummen insgesamt	davon	
					ohne Änderungen	mit Änderungen
a	1					
b	2					
c	3					
d	usw.					
e						
5	Summe . . .					

Das örtliche Wahlergebnis wurde auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde bekanntgegeben.

Die Stimmzettel mit Änderungen jeder wahlwerbenden Partei wurden mit fortlaufenden Nummern versehen.

~~Die~~ Der vorliegenden Niederschrift sind angeschlossen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- f) die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten geordnet, innerhalb der Parteilisten aber wieder in Stimmzettel ohne und mit Änderungen geteilt, ebenfalls in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden.

(Seite 6)

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

.....
nicht unterfertigt, weil

.....)

Damit war die Wahlhandlung beendet. Der Sprengelwahlleiter wurde beauftragt, diese Niederschrift mit ihren Beilagen verschlossen unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu überbringen.

....., am

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....
.....
.....

(Seite 1)

Anlage 8

zu § 67 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Niederschrift*)

für die Gemeinderatswahl am

Gemeindewahlbehörde in

Wahllokal:

Beginn der Wahlhandlung:

Ende der Wahlhandlung:

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter:

Stellvertreter:

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

.....
(wahlwerbende Partei)

Beisitzer:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ersatz-
männer:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vertrauens-
personen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

*) Niederschrift über das Wahlergebnis (§§ 67 und 72 GWO.) für die Gemeindewahlbehörden mit einem Wahlsprengel.

(Seite 2)

Nicht erschienen sind:

.....
.....
.....
.....

Anwesende Wahlzeugen:

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei:

.....
(Name des Wahlzeugen)

Abschnitt A

Der Wahlleiter eröffnet um Uhr die Wahlhandlung. Zunächst übergibt er der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel. Er hält ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 14 a der GWO. über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor. Der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, überprüft vor der Wahlbehörde diese Anzahl und stellt fest, daß amtliche Stimmzettel vorhanden sind.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeugen, die in diesem Sprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten haben und sodann die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

(insbesondere auch über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 58 der Gemeindevahlordnung oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

.....
.....
.....
.....
.....

(Seite 5)

b) Örtliches Wahlergebnis

Rubrik	Benennung			Insgesamt		
1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen					
2	Ungültige Stimmen (Detaillierung siehe unter a)					
3	Gültige Stimmen					
4	Liste-Nr.	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Parteisummen insgesamt	davon	
					ohne Änderungen	mit Änderungen
a	1					
b	2					
c	3					
d	usw.					
e						
5	Summe . . .					

Das örtliche Wahlergebnis wurde auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekanntgegeben.

Die Stimmzettel mit Änderungen jeder wahlwerbenden Partei wurden mit fortlaufenden Nummern versehen.

Abschnitt C

Die Wahlbehörde schritt hierauf zur Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien und ermittelte die Gewählten und die Ersatzmänner. Sie stellte folgendes fest:

(Seite 6)

a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien.

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze wurden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zwecke wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, und zwar in nachstehender Weise:

Parteizeichnungen				
Parteisummen				
davon 1/2				
1/3				
1/4				
1/5				
1/6				
1/7				
1/8				
1/9				
1/10				
1/11				
1/12				
1/13				
1/14				
1/15				

Da in der Gemeinde Gemeinderatssitze zu vergeben sind, ist die größte Zahl die **Wahlzahl**. Dies ist die Zahl

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal

Summe

enthalten. Jede wahlwerbende Partei erhält soviele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. (Da nach dieser Berechnung wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 69 Abs. 4 und 5 der Gemeindewahlordnung durch Los festgestellt, daß dieser Gemeinderatssitz der (wahlwerbende Partei) zufällt.)

(Seite 11)

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

.....
nicht unterfertigt, weil
.....
.....
.....
.....
.....
.....)

Damit war die Wahlhandlung beendet.

....., am

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....
.....
.....

Gemeinde:

Wahlwerbende Partei:

Politischer Bezirk:

Tabelle I

Kopfblatt¹⁾ — Fortsetzungsblatt Nr.¹⁾

Ermittlung der Kandidatenstimmen zur Feststellung der Gewählten.

		Wahlwerber²⁾																				
	Anzahl	Fortl. Nr. d. geänderten Stimmzettel ³⁾																				
Übertrag ¹⁾	—	—																				
Stimmzettel ohne Änderungen ¹⁾		—																				
Stimmzettel mit Änderungen																						
Fürtrag																						

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) In der Kopfrubrik sind die Namen der Wahlwerber der in der Gemeinde veröffentlichten Parteiliste in der Reihenfolge des Gemeindevahlvorschlages einzusetzen. Der Listenführer steht an erster Stelle.
 3) Geordnet nach Wahlsprengel.

Gemeinde:

Wahlwerbende Partei:

Politischer Bezirk:

Tabelle II

Kopfblatt¹⁾ — Fortsetzungsblatt Nr.¹⁾

Ermittlung der Kandidatenstimmen der nichtgewählten Wahlwerber zur Feststellung der Ersatzmänner

		Wahlwerber²⁾																				
	Anzahl	Nr. der geänderter Stimmzettel mit Streichungen ³⁾																				
Übertrag ¹⁾	—	—																				
Abgegebene gültige Stimmen ¹⁾		—																				
Abzüglich f. Stimmzettel mit Streichungen																						
Fürtrag																						

1) Nichtzutreffendes streichen.
 2) In der Kopfrubrik sind die Namen der nichtgewählten Wahlwerber der in der Gemeinde veröffentlichten Parteiliste in der Reihenfolge des Gemeindevahlvorschlages einzusetzen.
 3) Geordnet nach Wahlsprengel.

(Seite 1)

Anlage 9

Zu § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes

Gemeinde:

Politischer Bezirk:

Niederschrift*)

für die Gemeinderatswahl am

Gemeindewahlbehörde in

Ort der Wahlhandlung:

Beginn der Wahlhandlung:

Ende der Wahlhandlung:

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter:

Stellvertreter:

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

Beisitzer:

.....

.....

.....

Ersatz-
männer:

.....

.....

.....

Vertrauens-
personen:

.....

.....

.....

*) Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 68 Abs. 2 und § 72 GWO.) für Gemeindewahlbehörden mit mehreren Wahlsprengeln.

(Seite 3)

Abschnitt B

Die Wahlbehörde hat die ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 68 Abs. 1 GWÖ. bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammengerechnet und das so ermittelte vorläufige Gesamtwahlergebnis auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekanntgegeben.

Auf Grund der vorliegenden Empfangsbestätigung wurde festgestellt, daß für den Gemeindebereich von der Bezirkswahlbehörde dem Bürgermeister amtliche Stimmzettel übermittelt wurden. Von diesen amtlichen Stimmzetteln wurden nach den Empfangsbestätigungen den Sprengelwahlbehörden übergeben und nach den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden an die Wähler ausgegeben:

	übergeben	ausgegeben	
Wahlsprengel:			Stimmzettel
Summe			Stimmzettel

Daher Zahl der nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel (Differenz)

Die Wahlbehörde überprüfte die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden hinsichtlich der gemäß § 66 Abs. 2, 3 und 5 der Gemeindevahlordnung getroffenen Feststellungen. — Richtigstellungen waren nicht erforderlich.¹⁾ — Die erforderlichen Richtigstellungen wurden mit Buntstift vorgenommen.¹⁾

Sodann stellte die Wahlbehörde auf Grund der Niederschriften der Sprengelwahlbehörden durch Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse folgendes Gesamtwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde fest:

- a) Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts
- b) Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler
- c) Übereinstimmung (Nichtübereinstimmung) ¹⁾ der Zahl zu a) mit der Zahl zu b), (weil) ¹⁾

.....

.....

.....

- d) **Gesamtsumme** der abgegebenen **gültigen** und **ungültigen** Stimmen, die **Summe** der **ungültigen** Stimmen, die **Summe** der **gültigen** Stimmen und die **Parteisummen** laut beiliegender **Tabelle A.**

Abschnitt C

Die Wahlbehörde schritt hierauf zur Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien und ermittelte die Gewählten und die Ersatzmänner. Sie stellte folgendes fest:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

(Seite 4)

a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien.

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze wurden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zwecke wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, und zwar in nachstehender Weise:

Parteizeichnungen				
Parteisummen				
davon 1/2				
1/3				
1/4				
1/5				
1/6				
1/7				
1/8				
1/9				
1/10				
1/11				
1/12				
1/13				
1/14				
1/15				
1/16				
1/17				
1/18				
1/19				
1/20				
1/21				
1/22				
1/23				
1/24				
1/25				

(Seite 5)

Da in der Gemeinde Gemeinderatssitze zu vergeben sind, ist die größte Zahl die **Wahlzahl**. Dies ist die Zahl

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal
 wahlwerbenden Partei: mal
 Summe

enthalten. Jede wahlwerbende Partei erhält sovielen Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. (Da nach dieser Berechnung wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 69 Abs. 4 und 5 der Gemeindewahlordnung durch Los festgestellt, daß dieser Gemeinderatssitz der zufällt.)
 (wahlwerbende Partei)

Es entfallen daher auf die
 wahlwerbende Partei: Gemeinderatssitze
 wahlwerbende Partei: Gemeinderatssitze
 wahlwerbende Partei: Gemeinderatssitze
 wahlwerbende Partei: Gemeinderatssitze
 Summe Gemeinderatssitze

Da nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde (§ 69 Abs. 6 GWO.), so fallen die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Parteiliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfiel vorstehende Verteilung.¹⁾

b) Feststellung der Gewählten

Gemäß § 70 der Gemeindewahlordnung wurden nachstehende Wahlwerber in der angeführten Reihenfolge als zu **Mitgliedern des Gemeinderates** für gewählt erklärt, wobei bei jenen wahlwerbenden Parteien, bei welchen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen mehr als 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel betrug, die angeführten **Kandidatenstimmen** jedes Wahlwerbers getrennt für jede wahlwerbende Partei in den beiliegenden **Tabellen I** ermittelt wurden:

¹⁾ Bei Nichtzutreffen streichen!

Das **Wahlergebnis** wird gemäß § 73 der Gemeindewahlordnung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Tagen, auf die Dauer von 2 Wochen an der Amtstafel **kundgemacht** und eine Ausfertigung dieser Kundmachung unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorgelegt.

Der vorliegenden Niederschrift sind angeschlossen:

- a) die **Tabelle A** über die Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse,
- b) die **Tabellen I und II** über die Ermittlung der Kandidatenstimmen.

Außer den angeführten Tabellen liegen dieser Niederschrift die Empfangsbestätigung über die für den Gemeindebereich von der Bezirkswahlbehörde übernommenen amtlichen Stimmzettel und die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden bei. Der Wahlakt jeder Sprengelwahlbehörde besteht aus:

- a) der Niederschrift,
- b) dem Wählerverzeichnis,
- c) dem Abstimmungsverzeichnis,
- d) den Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- e) der Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
- f) den ungültigen Stimmzetteln, die in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- g) den gültigen Stimmzetteln, die nach den Parteilisten geordnet, innerhalb der Parteilisten aber wieder in Stimmzetteln ohne und mit Änderungen geteilt, ebenfalls in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- h) den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzetteln, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- i) die Wahlkundmachung über die an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlichten Gemeindewahlvorschläge.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

nicht unterfertigt, weil

(Seite 12)

Damit war die Wahlhandlung beendet.

....., am

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....
.....
.....

Gemeinde:

Tabellen I und II zu Anlage 9

wie Tabellen I und II zu Anlage 8

Politischer Bezirk:

Table A zu Anlage 9

Table A

Kopfblatt ¹⁾ — Fortsetzungsblatt-Nr. ¹⁾

zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde über die Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse

Rubrik	Benennung		Sprengelwahlergebnisse														Gesamt- wahlergebnis ¹⁾ ²⁾ Fürtrag ¹⁾ ²⁾	
			Wahlsprengel		Wahlsprengel		Wahlsprengel		Wahlsprengel		Wahlsprengel		Partei- summen insgesamt		davon			
			Übertrag ¹⁾ ²⁾															
1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen																	
2	Ungültige Stimmen																	
3	Gültige Stimmen																	
4	Liste Nr.	Kurzbezeichnung	Partei- summen insgesamt	davon		Partei- summen insgesamt	davon		Partei- summen insgesamt	davon		Partei- summen insgesamt	davon		Partei- summen insgesamt	davon		
		Partei- bezeichnung	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen	ohne Ände- rungen	mit Ände- rungen		
a	1																	
b	2																	
c	3																	
d	usw.																	
e																		
5	Summe:																	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ In Gemeinden mit mehr als 5 Wahlsprengeln dient diese Spalte auch zum Übertrag bzw. Fürtrag.

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....